

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXIX. Jahrgang

Berlin, 18. September 1925

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

Genossenschaften, Gewerkschaften und Genossenschaftswirtschaft	Statut
Schiedsgericht für die Reichs- und Staatsarbeiter	St.
Zur Frage der Wirtschaftsschule	Dr. jur. et rer. pol. Eberingmann
für die Frauen.	
Beitrag zum Entwurf der preussischen Städteordnung und zum Ent- wurf einer Reichsstädteordnung des Deutschen Städtetages	Prof. G. Meißner
Arbeiter- und Angestelltenversicherung • Aus der Sprachpraxis.	
12. Deutscher Gewerkschaftscongress in Breslau	• • •
Betriebsräte.	
Staat und Gesellschaft	• • •
Theaterarbeiter • Aus unserer Bewegung • Rundschau • Briefkasten. Bildungs-Sekretär.	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schlesische Straße 42 / Telefon: Moritzplatz 3105/06, 119 44

Die Hilfe gegen Gicht und Rheumatismus.

Sie wissen kein sicheres Mittel gegen diese Plagegeister, denn alle Einreibungen, Bädungen, Bäder, Salben usw. lindern nur für einige Zeit die Schmerzen, aber sie packen nicht das Uebel an der Wurzel.

Ich empfehle Ihnen ein wirklich erprobtes Mittel, und Sie sollen es selbst versuchen, ohne daß es Sie etwas kostet, aber ich Ihnen mehr sage, lesen Sie folgenden Brief:

Ich teile Ihnen mit, daß Ihre Gichtmittel-Tabletten schon nach zwei Monaten bei mir überraschenden Erfolg erzielt haben. Mit jedem Tage fühle ich mich wohler und kann jetzt trotz meiner 65 Jahre große Fußtouren in den Bergen machen und auch die schwersten Arbeiten mit Leichtigkeit verrichten. Die Kur lege ich getreulich fort, ich hoffe den Rheumatismus für immer los zu sein.

Ihnen lege ich meinen besten Dank und empfehle Ihr sorgfältiges Präparat in Bekantheit.

Schachtelungssohl S. G. in H.

Solche Briefe besitze ich Tausende, und nun hören Sie weiter. Gicht und Rheumatismus können nur von innen heraus wirksam kuriert werden durch Entgiftung des Blutes. Dieses ist verurteilt durch zurückgebliebene harnsaure Salze, und diese müssen heraus, sonst nützt alles Einreiben und Warmhalten nichts.

Zur Befreiung der Harnsäure aber dient das Gichtmittel. Sie können das glauben oder nicht, aber Sie lassen keinen Zweifel dafür ausgehen, ehe Sie sich überzeugt haben.

Teilen Sie uns Ihre Adresse auf einer Postkarte sofort mit und adressieren Sie diese an: Generaldepot der Gichtmittel, Berlin A 279, Friedrichstraße 19, es geht Ihnen dann vollständig kostenfrei eine Probe Gichtmittel mit weiteren Aufklärungen und genauer Gebrauchsanweisung zu.

Wenn Sie sich überzeugt haben, so steht es Ihnen frei, weiter nach dem Mittel zu bestehen oder es in einer anderen Apotheke zu kaufen.

Gichtmittel ist in allen Apotheken zu haben.

Verbandsmitglieder
beziehen Ihre Literatur durch die Abteilung
Bücher und Schriften

Anerkannt beste Bezugsquelle für **billige böhmische Bettfedern**

1 Pfd. graue, gute, geschliffene, 1-1,20 M., halbwolle 1,50 M., weiße, flaumig, geschliffene 2,50 M.; feinste, geschliffene, bis 4 bis 6 M., 1 Pfd. Ruspfe-derer geschliffene, mit Flaum versehen, halbwolle 2,20 M., weiße 2,50, 3,25 M.; allerfeinst, Flaumwolle 4,5 M.; Versand Zollfrei, gegen Nachnahme, v. 10 Pfd. an franko Umtausch gestattet, für Nichtpassendes Geld retour. Ausführliche Preisliste gratis.

S. Kozelsch, Prag-Weinberge, Kramerslova Nr. 26/71, Böhmen.

MUSIK Instrumente
MAX DÖRFL
Königsplatz / Sachs Nr. 50

Musik-, Verschieb-, noch so hardack, alle **Katarthe Asthma** usw.

Jeder dankt mir i Auskt. geg. Rückporto. Karl Schulze, Werdgasse - R. Nr. 68

LINDCAR
Das bewährte Fahrrad
LINDCAR-WERKE
Akt.-Ges., Berlin-Lichtenrade

Wie sehen bloß Ihre Hände aus?



Ist das Zeichen, Kokona ist der Name unseres Reinigungsmitteis für Altmalung, fettige, rußige Töpfe, Ausgüßbecken, beschmutzte Böden u. andere Sorgenkinder der Hausfrau. Kokona bewirkt ganz nebenbei und selbstständig während der arbeitsamen Arbeit an den Händen moderne Schönheitspflege. In der Erhaltung einer sauberen, weichen, feinen Haut hat das Kokona die schönsten Frauen. Kokona ist für Aerzte u. Pflegepersonal ein unverzichtbares, Reinigungsmittel. Infolge der Feinheit seines Grundstoffes entfernt es den Schmutz aus den tiefsten Hautschichten. Kokona ist für den Toiletier u. Sportmann, sowie für den Arbeiter in jeder Werkstatt das ideale Handwusch- u. Hautreinigungsmittel. Geben Sie uns sofort durch Postkarte Ihre Adresse an. Wir senden Ihnen dann gerne unsere Preisliste und auf Wunsch geg. Voranmeldung von 40 Pf. in Dreimarkten monatliche Rechnung d. Nachzahlungsmittel. Dasselbe als Probe. Versand sonst nur durch die Kokona-Verlagsgesellschaft nach nicht gefahrt wird.

Republik Europa
von Otto Lehmann-Rußbildt
Preis 1.- Goldmark

Der Krieg im Jahre 1930
von Generalmajor von Schoenaich
Preis 0.50 Goldmark

Vom vorigen zum nächsten Krieg
von Paul Freiherr von Schoenaich
200 Seiten.
Preis broch. 2.- Gm., in Halbleinen 2.- Gm.

Young Patent
Lieferung in Mengen
Preisliste frei

Garderobe
Herren Damen
Anzüge, Hosen, Paletots, Kleider
Ulster, Paletots, Kostüme, Röcke
Gute Ware / Solide Preise
Große Auswahl

M. Reiser, Berlin

Ne ganz überlausitzer Wäckerle usw. kaufen Sie bei M. Bruno Kaiser, Oberlichtenrade Ber. Ouden. Hauptgeschäft 21. Gm. an 12 Mark - Einzelhand an Hauptstadt an 24. Mark - Preisliste gratis

FRITZ EBERT
Ein Lebensbild von Paul Kampffmeyer
Preis 1.50 Mark

Zu beziehen durch die ABTEILUNG BÜCHER UND SCHRIFTEN BERLIN SO 33, SCHLESISCHE STR. 42

Felix Fechenbach
Im Hause der Freudlosen
100 Seiten stark, Generalienomband, Preis 3.20 Mark

Bevor Sie heiraten
W.A. Schwarz's Verlag, Dresden 16/87

Man bestelle bei der Post od. Buchhandlung.

Man bestelle bei der Post od. Buchhandlung.

Der Firm Sozialst. Rundschau
Er erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Vierteljährlich 12 Mark, 1 Jahr 24 Mark.
Man bestelle bei der Post od. Buchhandlung.

U Lest die Urania

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Serenprediger: Amt Marktplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Genossenschaften, Gewerkschaften und Gemeinwirtschaft.



Die kapitalistische Entwicklung Staat und Gemeinde zur Errichtung gemeinwirtschaftlicher Betriebe drängte, um die Bevölkerung wenigstens auf den wichtigsten Versorgungsgebieten vor den monopolistischen Ausbeutungsgelüsten des Privatkapitals zu schützen, so rief dieselbe auch bei der Bevölkerung selbst verhältnismäßig früh ähnliche Abwehrbestrebungen hervor. Besonders waren es die Verwüstungen, die der aufstrebende Kapitalismus im Kleingewerbe anrichtete, die Vernichtung zahlreicher selbständiger Handwerker, ihre Degradierung zu befristeten Proletariern sowie die Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiter, die den Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe entstehen ließen.

Eine größere Verbreitung erlangten die Produktgenossenschaften in Frankreich, wo man solche schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, teilweise mit Unterstützung von Staatsmitteln, gründete. Sie entwickelten sich lebhaft, wurden aber ihres politischen Charakters wegen von Napoleon III. als staatsgefährlich aufgelöst. Zum Teil später neu gegründet, haben sie eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung nicht gewonnen. In Deutschland fand die Genossenschaftsbewegung in dem Amtsrichter Schulze-Delitzsch einen eifrigen Befürworter. Ihm schwebte vor, das Handwerk und Kleingewerbe durch die Organisation von Kredit-, Rohstoff- und Magazingenossenschaften lebenskräftig und gegen den Ansturm des Kapitalismus widerstandsfähig zu machen. Die erhoffte Wirkung blieb jedoch aus, wie die verhältnismäßig geringe Zahl der Genossenschaften des Handwerks und des Kleingewerbes erkennen läßt, die im Jahre 1922 5690 betrug, darunter 2178 Rohstoffgenossenschaften, 1329 Wareneinkaufvereine, 500 Rohstoff- und Magazingenossenschaften und 1302 Produktgenossenschaften. Ein wesentlicher Teil dieser Genossenschaften entfällt auf den Kleinhandel. Größere Bedeutung haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften erlangt. Ihre Zahl belief sich 1922 auf 19 570. Außerdem bestanden 20 447 gewerbliche und landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften. Gemeinwirtschaftliche Zwecke werden von diesen Genossenschaften nur zum geringsten Teil verfolgt; sie sind überwiegend sozial rückständig und dienen lediglich den besonderen Interessen ihrer Mitglieder.

Wie im Handwerk und Kleingewerbe beschäftigte man sich auch in den deutschen Arbeiterkreisen mit dem Gedanken, durch Genossenschaften eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage herbeizuführen. Besonders war es Vassalle, der sie als Mittel zur revolutionären Umwälzung betrachtete und die Errichtung von Produktgenossenschaften mit Staatshilfe forderte, davon ausgehend, daß der Arbeiter als Produzent leide, weshalb ihm nur als Produzenten wirkliche Hilfe gebracht werden könne. Seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos und die Versuche, die hier und da zur Errichtung von Arbeiterproduktgenossenschaften unternommen wurden, schlugen in der Regel fehl, weil es ihnen an der für ihre günstige Entwicklung notwendigen Grundlage, dem erforderlichen Kapital, noch mehr aber an Absatz für ihre Produkte fehlte. Diese Mißerfolge trugen viel dazu bei, bei den Arbeitern ein regeres Interesse an den Produktionsgenossenschaften nicht aufkommen zu lassen, wie gegenüber dem Genossenschaftswesen im allgemeinen eine passive Haltung einzunehmen, die sich seiner Entwicklung auch gegenwärtig noch in erheblichem Maße als nachteilig erweist. Eine Wendung zum Besseren ist zwar eingetreten, was sich in der Entwicklung der Konsumvereinsbewegung bemerkbar macht. Trotzdem treten in der Teilnahmslosigkeit und Ver-

ständnislosigkeit weiter Arbeiterkreise auch ihrer Ausbreitung noch erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Ihren Ausgangspunkt nahm die Konsumgenossenschaftsbewegung in England, wo im Jahre 1844 in Rochdale eine kleine Anzahl armer Weber den ersten Konsumverein gründeten. Der Erfolg veranlaßte bald zur Nachahmung, und heute steht England in der Genossenschaftsbewegung aller Länder an erster Stelle. Der Organisationszentrale der englischen Genossenschaften waren 1923 angeschlossen 1141 genossenschaftliche Organisationen mit insgesamt 4,6 Millionen Mitgliedern, einem Anteil- und Leihkapital von 2520 Millionen und einem Reservefonds von 238 Millionen Mark. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten betrug 186 500, der Gesamtumsatz 5168 Millionen, bei einem Reinüberschuß von 350 Millionen. Allein die Zahl der in eigenen Produktionsstätten der englischen Konsumvereine — Druckereien, Buchbindereien, Textilwarenfabriken, Schulfabriken, Bäckereien, Wäschereien, Möbelfabriken, Metallwarenfabriken, Bau- und Steinbruchbetrieben, Getreidemöhlen, Schiffahrtbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben usw. beträgt über 45 000. Der in der Eigenproduktion erzeugte Wert bezifferte sich bei der englischen Großverkaufsgesellschaft, die neben der schottischen die Konsumvereine versorgt, auf 416,3 Millionen, ihre Bank hatte einen Umsatz von nahezu 9 Milliarden Mark.

Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung steht hinter diesen Leistungen noch erheblich zurück. Auch in Deutschland hat sich zwar in der Partei- wie in der Gewerkschaftsbewegung die Erkenntnis durchgerungen, daß die Konsumvereine den Arbeitern nicht nur eine höhere Kaufkraft sichern und den Verlust der unter schweren wirtschaftlichen Kämpfen errungenen wirtschaftlichen Erfolge durch wuchernde Verteuerung der Lebenshaltung verhüten, sondern auch die gemeinwirtschaftliche Entwicklung, den Übergang aus der kapitalistischen in die sozialistische Wirtschaft vermitteln. Gemeinut der Arbeiterschaft ist diese Erkenntnis aber noch nicht geworden mindestens läßt ihr Handeln davon noch nicht allzuviel bemerken. Doch bildet das Zugeständnis dieser Tatsache keinen Grund zum Pessimismus, denn auch in Deutschland ist die Genossenschaftsbewegung und mit ihr die Verwirklichung der sozialistischen Ideen im Vorwärtsschreiten begriffen. Die vorhandenen Konsumvereinsverbände umfaßten 1924 1780 Konsumgenossenschaften mit rund 4,5 Millionen Mitgliedern, wovon auf den Zentralverband deutscher Konsumvereine allein 1175 Genossenschaften mit 3,4 Millionen Mitgliedern entfallen. Gemessen an der Zahl der Vereine und Mitglieder hat die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung die englische nahezu erreicht, nicht aber in der Leistung; betrug doch ihr Jahresumsatz nur rund 580 Millionen = 159,32 Mark auf das einzelne Mitglied, gegenüber 1123 Mark in England. Auch die Geschäftsanteile berechneten sich nur auf 11,9, die Spareinlagen auf 49,4 Millionen.

Gleichwohl hat auch die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung eine starke Eigenproduktion entwickelt. Die dem Zentralverband angeschlossenen Genossenschaften verfügen über 456 teils sehr große, mittlere und kleinere Produktionsbetriebe. Daneben hat die Großverkaufsgesellschaft, die als Warenversorgungs- und Produktionszentrale der Konsumvereine dient, 11 große Lagerhäuser und 25 eigene Produktionsbetriebe, in denen sie 2886 Personen beschäftigt. Der Wert der von ihr erzeugten Waren stellte sich 1923 auf 25 Millionen Mark. Gegenstand der genossenschaftlichen Erzeugung ist die Herstellung von Mehl, Brot, Teigwaren, Limonade, Kaut., Zuckerwaren, Schokolade, Nahrungsmittel, Malzkaffee, Seife, Bürsten, Schuhcreme, Webwaren, Kleider, Zigaretten, Zigarren, Tabak usw.

Im Vergleich zu England ist also die deutsche genossenschaftliche Eigenerzeugung noch sehr rückständig. Sie kann und muß sich aber weiterentwickeln, je mehr auch die deutschen Arbeiter die Bedeutung des Genossenschaftswesens für ihren sozialen Befreiungskampf erkennen und die Eindeckung ihres hauswirtschaftlichen Bedarfs, statt bei den ihren Bestrebungen meist teilnahmslos, oft aber auch direkt feindlich gegenüberstehenden Händlern, bei den Konsumvereinen vornehmen.

Einen starken Anstoß haben die genossenschaftlichen Bestrebungen durch die Gildenbewegung in England und der ihr im wesentlichen gleichgerichteten Bauhüttenbewegung der Bauarbeiter in Deutschland erhalten, die 1920 zur Gründung des Verbandes sozialer Baubetriebe führte. Dieser trat mit einem Kapital von 5 Millionen Mark ins Leben, das später auf rund 120 Millionen erhöht wurde. Aufgabe des Verbandes ist die Verbilligung des Wohnungsbaues und die Sozialisierung der Bauwirtschaft durch Verdrängung des kapitalistischen Unternehmertums. Die Bauhüttenbewegung will durch ihre Tätigkeit an der Durchführung der Sozialisierung mitwirken, für den genossenschaftlichen Gedanken Anhänger werben, die vorhandenen Anfänge der Sozialisierung erweitern und die Arbeiter für eine praktische Sozialisierungsarbeit erziehen. Trotz ihres kurzen Bestandes hat die Bauhüttenbewegung sehr wesentliche Erfolge erreicht. Dem Verband sozialer Baubetriebe gehören rund 196 Bauhütten an, die in 19 Bauhüttenbetriebsverbände vereinnigt sind und jetzt 20 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Neben den Bauhütten bestehen noch eine Anzahl von den christlichen Ge-

werkschaften ins Leben gerufener Bauproduktionsgenossenschaften, die gleichfalls genossenschaftliche Zwecke verfolgen. Dem Unternehmertum liegt die Bauhüttenbewegung der Arbeiter sehr auf den Nerven. Bis zum Jahre 1922 wurden durch Bauhütten insgesamt 14 000 Kleinwohnungen erstellt. Seitdem ist diese Zahl beträchtlich gestiegen. Der Verband verfügt über Sägewerke, Turtoplattenwerke, Ziegeleien, Sandgruben, Steinbrüche, Kunststeinwerke, Holzbearbeitungsbetriebe und ein Schleiferbergwerk. Gleichzeitig sind eine größere Zahl der Bauhütten mit Einrichtungen für die Liebernahme von Eisenbetonarbeiten, Tief- und Straßenbauten versehen.

Der genossenschaftlichen Tätigkeit steht, wie die angeführten Beispiele zeigen, noch ein weites Feld offen. Das besagt nicht, daß sich die Gewerkschaften blindlings in Unternehmungen stürzen und ihre Mittel, die sie für den wirtschaftlichen Kampf benötigen, dem Risiko gewagter Gründungen opfern sollen. Wohl aber können sie durch Aufklärung ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Genossenschaft in ihren verschiedenen Formen sowie durch tatkräftige Förderung der genossenschaftlichen Bestrebungen ungemein viel zur Lösung des heute noch hart umstrittenen Sozialisierungsproblems beitragen. Sorgen wir dafür, daß die in den staatlichen, kommunalen, genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Genossenschaftsbestrebungen vorhandenen Ansätze hierzu nicht verkümmern, sondern wachsen und sich ausbreiten. Dann können wir der Zukunft in der sicheren Gewißheit entgegensehen, daß sich der Sozialismus durchsetzen und in dem Kampf mit dem Kapitalismus den Sieg davontragen wird.

Rattatut.

Schiedspruch für die Reichs- und Staatsarbeiter.

Die vom Reichsarbeitsministerium zusammengesetzte Schlichtungskammer hat in ihrer Sitzung am 10. September unter dem Vorsitz des früheren Staatssekretärs Rüdlin nachstehenden Schiedspruch gefällt:

1. Der § 4 des IRR vom 21. März 1925 tritt mit den aus Ziffer 3 dieses Schiedspruchs sich ergebenden Änderungen mit Wirkung vom 1. September 1925 wieder in Kraft.

2. Den Parteien wird aufgegeben, mit Beschleunigung die Ortslohnzahlen eingehend nachzuprüfen und sie, wo es zur Angleichung an die vergleichbaren tarifmäßigen Durchschnittslöhne privater Unternehmungen erforderlich ist, mit Wirkung vom 1. September 1925 entsprechend zu erhöhen. Sind solche privaten Unternehmungen an einzelnen Orten nicht vorhanden, so sind die Verhältnisse geeigneter Nachbarorte oder die allgemeine Wirtschaftslage der betreffenden Orte zu berücksichtigen. — Im Falle der Nichtabstimmung fällt ein vom Reichsarbeitsminister zu ernennendes Schiedsgericht binnen Schiedspruch.

3. Die Löhne der Arbeiter von 16 Jahren werden auf 50 Proz., von 17 Jahren auf 66 Proz., von 18 Jahren auf 86 Proz., von 19 Jahren auf 90 Proz. und von 20 Jahren auf 92 Proz. des Grundlohns eines 21jährigen Arbeiters festgesetzt.

4. Der Artikel 3 des Zusatzabkommens erhält folgende Fassung: „Bei Dienststellen, bei denen die Mindestdienstzeit der Beamten in der Regel unter 51 Stunden für die Woche beträgt, tritt bei den männlichen Arbeitern dieser Dienststelle eine gleiche Verkürzung der Wochenarbeitszeit ein. Bei der Lohnberechnung bleibt diese Verkürzung unberücksichtigt.“

Dementsprechend wird auch die Ausführungsbestimmung zum IRR folgendermaßen geändert:

„Bei Dienststellen, bei denen die Mindestdienstzeit der Beamten in der Regel unter 51 Stunden für die Woche beträgt, tritt bei den männlichen Arbeitern dieser Dienststelle eine gleiche Verkürzung der Wochenarbeitszeit ein. Bei der Lohnberechnung in diesen Fällen 51 Stunden zugrunde zu legen.“

5. Erklärungsfrist dem Schlichter gegenüber und der Parteien untereinander: bis zum Montag, den 14. September 1925, mittags 12 Uhr. *gez. Rüdlin.*“

Die von den Arbeitern gestellten Forderungen sind in Nr. 37 der „Gewerkschaft“ veröffentlicht. Bei den Verhandlungen vor dem Schlichter erklärte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums wiederholt, daß eine allgemeine Erhöhung der Ortslohnzahlen unter keinen Umständen in Frage kommen könne, und zwar nicht nur deshalb, weil die Reichsregierung dazu finanziell nicht in der Lage wäre, sondern auch, weil auf Grund der tariflichen Bestimmungen nur der § 3 gefordert werden konnte, nicht aber auch gleichzeitig die Ortslohnzahlen. Wenn der Schlichter trotzdem nunmehr einen Spruch fällt, wonach das Reichsfinanzministerium verpflichtet wird, in eine Verhandlung über die Erhöhung der Ortslohnzahlen einzutreten, so ist schon daraus zu ersehen, auf welch schwachen Füßen dieser Schiedspruch in rechtlicher Hinsicht steht. Aber es hat nach Lage der Sache gar keinen Zweck, sich jetzt auf derartige Rechtsgrundlagen zu stützen. Viel schlimmer ist, daß der Schiedspruch in materieller Hinsicht jedes soziale Verständnis des Schlichters und der Arbeitgeberbeihler vermissen läßt.

Kollege Stetter als Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen

hat vor der Schlichtungskammer in fünfviertelstündigen Ausführungen mit einer Unmenge von Beispielen den Nachweis geführt, wie ungeheuer groß die Unterschiede zwischen den Löhnen der Reichsarbeiter und denen der vergleichbaren Privatindustrie an den einzelnen Orten sind.

Die Vertreter der Regierungseite haben auch gar nicht erst den Versuch gemacht, diese Zahlen zu widerlegen, genau so, wie sie auch nicht bestritten haben, daß die Indezahlen seit der letzten Lohnerhöhung für die Reichsarbeiter um 9 Punkte gestiegen sind; aber das A und das O der ganzen Regierungsweise war immer wieder: Es gibt keine allgemeine Lohnerhöhung. Dieser von Regierungseite ausgegebenen Parole hat denn auch der Vorsitzende der Schlichtungskammer, Staatssekretär a. D. Rüdlin, in jeder Hinsicht Rechnung getragen.

Dieses Schlichtungsverfahren, das noch seinen besonderen Anstrich dadurch erhielt, daß zu gleicher Zeit auch für die Arbeiter der Reichsbahn das Schiedsgericht tagte, wo die Reichseisenbahnvertreter dieselbe Melodie sangen wie bei unseren Verhandlungen, ist ein Standal erster Ranges und kann wahrhaftig das Vertrauen der Reichsarbeiter zu dem staatlichen Schlichtungsorgan in keiner Weise fördern. Hier mußte man wirklich, wie es im Volksmunde heißt, den Teufel bei seiner Großmutter verklagen.

Dieser Schiedspruch und das ganze Verhalten der Reichsregierung in dieser nunmehr bis zu einem gewissen Grade zum Abschluß gekommenen Lohnbewegung sollte endlich den in den Reichsbetrieben beschäftigten Arbeitern zu denken geben. Leider wissen die Herrschaften an maßgebender Stelle nur zu gut, daß draußen in den einzelnen Betrieben und Verwaltungen noch allzuviel Gleichgültige und Indifferente herumlaufen, die sich höchstens dann einmal an ihre Organisation erinnern, wenn eine Lohnbewegung erfolgreich zum Abschluß gekommen ist.

All denen gilt erneut unser Mahnruf, sich endlich gewerkschaftlich zu organisieren und damit die Schlagkraft der Organisation zu erhöhen.

Aufgabe unserer Funktionäre wird es vor allen Dingen aber auch sein müssen, den in den christlichen Organisationen vorhandenen Arbeitern die Augen darüber zu öffnen, in welcher standalöser Weise unter der Leitung des derzeitigen, den christlichen Gewerkschaften nachstehenden Arbeitsministers Brauns die Reichsarbeiter bei ihren mehr als berechtigten Forderungen behandelt werden.

Der Verbandsvorstand hat nun trotz aller Bedenken im Benehmen mit den übrigen Tarifkontrahenten den Schiedspruch angenommen, weil nach Lage der gegenwärtigen Situation ein anderer Ausweg überhaupt nicht möglich ist.

Selbstverständlich ist die Angelegenheit für uns durch diesen Schiedspruch noch nicht zu Ende. Wir werden jetzt mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln bei den nunmehr folgenden Verhandlungen versuchen müssen, die Lohnzahlen in den einzelnen Orten so festzusetzen, daß unsere Kollegen wenigstens ein einigermaßen selbständiges Dasein führen können.

St.

Zur Frage der Wirtschaftsschule.

Die Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung, so lautet der amtliche Name der Bochumer Schule, sind auf Veranlassung des Preussischen Handelsministeriums von der Stadt Bochum im November 1923 ins Leben gerufen worden. Die erste Anregung hierzu haben die Bochumer Gewerkschaften gegeben. Die Fachkurse sind von der Stadt Bochum an die schon seit 1920 bestehende Märkische Verwaltungsschule angelehnt worden, einer von den Städten Bochum, Herne und Wattencheid, dem Landkreis Bochum und den Ämtern Eickel und Wattencheid gegründeten Einrichtung zur sachwissenschaftlichen Ausbildung ihres Beamten nachwuchses. Mit der Verwaltungsschule haben sie den Leiter und die Lehrer gemeinschaftlich, unbeschadet der grundsätzlichen Selbständigkeit beider Schuleinrichtungen. So besteht für die Fachkurse z. B. auch ein eigenes Kuratorium.

Die Bochumer Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung stellen einen neuen Wirtschaftsschultyp dar. Während nämlich bei den übrigen Schuleinrichtungen die Schüler ein Jahr lang aus der Berufsarbeit herausgenommen werden, um lediglich Schüler zu sein, besuchen die Schüler die Bochumer Wirtschaftsschule neben der Ausübung ihres Berufs. Infolgedessen muß hier der Unterricht in den späteren Abendstunden stattfinden. Eine weitere Folge des nebenberuflichen Schulbesuches ist eine Verlängerung der Gesamtunterrichtsdauer von einem Jahre auf zwei Jahre. Während dieser zwei Jahre wird, abgesehen von den Ferien, die mit denen der allgemeinen Schulen übereinstimmen, wöchentlich an drei Abenden von 7-10 Uhr Unterricht erteilt.

In Bochum ist hiermit ein neuer Weg betreten worden, auf den uns die Not der Zeit gedrängt hat. Wir haben ihn betreten in der Erkenntnis, daß auf ihm Lehrern und Schülern viele und schwierige Hindernisse entgegenstehen, deren Überwindung große, ja vielleicht zu große Opfer an Energie und Zeit verlangt, da die Schüler während der Schulzeit unter dem schweren Druck ihrer Berufsarbeit und der wirtschaftlichen Sorgen unserer Tage stehen. Es ist deshalb wohl zu verstehen, daß wir den ersten Schritt auf dem uns gewiesenen neuen Wege nur zögernd getan haben. Wir gingen ins Ungewisse hinein und wußten nicht, ob wir jemals das uns vorgestellte Ziel erreichen würden. Nachdem seit diesem Beginn nunmehr fast ein Jahr verstrichen ist, schreiten wir mit festen Schritten. Der Weg hat sich als gangbar erwiesen, und von seiner Mitte aus erblicken wir das Endziel bereits in klaren Linien. Der mit Jagen begonnene Versuch ist gelungen. Zwei Lehrgänge wurden im Herbst 1923 eingerichtet, und beide Lehrgänge bestehen auch heute noch. Ihre Schüler kommen an den drei wöchentlichen Schulabenden, obwohl ermüdet von ihrer Arbeit, ihrem Vorleser und der Schulordnung getreu, zu ihren Lehrern, von denen sie sich erst nach dreistündiger geistiger Arbeit trennen, um sich alsdann noch auf den oft weiten Heimweg machen zu müssen. Haben doch einige Schüler mittels der Straßenbahn einen Schulweg von fast 15 Kilometern zurückzulegen und mehrere andere einen solchen von etwa 10 Kilometern. Der Schulbesuch ist so regelmäßig, wie er es bei der starken beruflichen Inanspruchnahme der Schüler nur sein kann. Im ganzen tritt uns Lehrern bei unsern Schülern ein solches Maß von Ernst, Eifer, Energie und Aufopferung entgegen, daß uns häufig innerliche Bewegung erfaßt. Unter diesen Umständen wird es erlaubt sein, die Grundsätze der Arbeit in dieser Schule des Versuchs einem weiteren Kreis zugänglich zu machen, zumal der Typ unserer Versuchsschule möglicherweise der beständige und wirksamste unter allen Arbeiterbildungseinrichtungen werden könnte.

Der aus der Not der Zeit geborene Abendkurscharakter der Bochumer Wirtschaftsschule, an sich ein äußerer Charakterzug, hat naturgemäß auch das innere Leben unserer Schule stark beeinflusst. Zunächst schon dadurch, daß ihrer Arbeit nur 720 Unterrichtsstunden zu Gebote stehen, das sind etwa 60 Proz. der Stunden, welche in einjährigem Lehrgängen mit Volkunterricht erteilt werden. Dieser Umstand machte eine Vereinfachung des Lehrplans notwendig. Hierdurch durften jedoch nicht die Systematik und die Gründlichkeit des Unterrichts beeinträchtigt werden. Deshalb blieb nichts anderes übrig, als das Stoffliche einzuschränken und von weniger wichtigen Unterrichtsgebieten ganz abzusehen. Die so erzwungene Stoff- und Fachbeschränkung durfte demnach nicht zu einer allzu großen Einschränkung des Unterrichts führen. Deshalb war es notwendig, zusammenhängende Fachgebiete zu einem Unterrichtsfach zu vereinigten, um hierdurch dem Lehrer zu ermöglichen, sich innerhalb des Rahmens des so gebildeten Gesamtfaches frei zu bewegen und auch solchen Fragen Beachtung zu schenken, denen ein besonderes Unterrichtsfach nicht eingeräumt werden konnte. Das hauptsächlichste Gesamtfach dieser Art ist die Wirtschaftskunde. Sie enthält nicht nur volks-

wirtschaftlichen Stoff, sondern innerhalb des volkswirtschaftlichen Kreises z. B. auch kommunalwirtschaftliche Gegenstände und darüber hinaus solche privatwirtschaftlicher Art. Als die Grundlage der Volkswirtschaftslehre wird auch die allgemeine Gesellschaftslehre in diesem Fach mit behandelt.

Unter Berücksichtigung dieses Grundgedankens ist der Unterrichtsplan der Bochumer Wirtschaftsschule folgendermaßen gestaltet worden: 1. Deutsch und Kulturkunde 120 Stunden, 2. Wirtschaftskunde 180 Stunden, 3. Rechnen, Buchführung und Bilanzkunde 120 Stunden, 4. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde 100 Stunden, 5. Rechtskunde und Arbeitsrecht 140 Stunden, 6. Gewerkschaftswesen 60 Stunden, zusammen: 720 Stunden.

Der Stundenzahl und der Bedeutung nach ist die Wirtschaftskunde das Hauptfach. Ihre hauptsächlichste Aufgabe besteht darin, in das System der bestehenden Wirtschaftsordnung einzuführen und dieses System zu Systemen kritischer Wirtschaftstheorie in Vergleich zu stellen. Innerhalb der systematischen Betrachtungen soll hierbei der Unterricht gewiß so anregend und aktuell wie nur möglich gestaltet werden. Jedoch wird hier wie überall entscheidender Wert auf die lückenlose Systematik des Unterrichts und auf die damit verbundene Schulung des Denkvermögens der Schüler gelegt. Dabei wird sorglich vermieden, die Schüler auf eine bestimmte Wirtschaftstheorie festzulegen. Vielmehr wird immer wieder auf die Relativität aller wirtschaftstheoretischen Erkenntnis hingewiesen, um so die Schüler zu selbständigem Denken und zum Zweifel an allen solchen "Wahrheiten" anzuregen, die ihnen als fest und unerschütterbar geboten werden, aus welchem Lager die Verkünder dieser "Wahrheiten" auch immer stammen mögen. In solchem Zweifel sollen alle "Wahrheiten" dieser Art, alle Phrasen und Schlagworte zugrunde gehen, denn deren größter Feind ist ja der Zweifel. Ob unser Unterricht ausnahmslos anregend und aktuell gestaltet werden kann, ob er überall Gelegenheit zur Diskussion und zur unmittelbar praktischen Auswertung gibt, das erscheint uns gegenüber der Notwendigkeit des systematischen Aufbaues des Lehrsystems als Frage von sekundärer Bedeutung. Hiervon ist die Unterrichtsart anderer Arbeiterbildungseinrichtungen meines Erachtens nicht immer genügend durchdrungen gewesen. Man hat dort, so scheint es mir, hier und da doch wohl zuviel Wert auf Anregung und Diskussion gelegt, um hierbei zwar einen gefälligen Unterrichtserfolg, aber gleichzeitig auch eine gewisse Verflachung der Arbeiterbildung zu erreichen. Davor kann nicht dringend genug gewarnt werden. Wenn die Arbeiterschaft zu wirklicher Bildung emporstrebt, so kann sie hierbei keinen Weg geführt werden, der ständig nur angenehme Anregung, d. h. unmittelbar aktuellen Stoff in feulletonähnlicher Darbietung gewährt. Einen solchen Weg zur Bildung gibt es nicht. Der Bildungsweg führt vielmehr, wie alle Wege, zu einem hohen Ziele, auch über schwierige Strecken hinweg, die Opfer erfordern. Diese Opfer müssen von wahren Führern zur Bildung verlangt und von den Geführten dargebracht werden. Gehen die Wirtschaftsschulen dem aus dem Wege, so werden sie auch das Ziel nicht erreichen und da enden, wo die Volkshochschulbewegung bereits endet ist.

Innerhalb des systematischen Unterrichts suchen wir nun das zu gestaltende Bild auf möglichst einfache und klare Linien zu bringen, indem wir von Nebensächlichem und von Nebenzugigen so weit wie möglich abstrahieren. Dieses Unterrichtsverfahren hat sich sowohl in der Wirtschaftsschule wie auch in der Märkischen Verwaltungsschule, die in mehrjähriger Arbeit Hunderte von gut ausgebildeten Schülern zum Ziele geführt hat, als notwendig erwiesen. Zwar geht bei dieser Methode manches Detail verloren; doch dieser Nachteil wird aufgewogen durch das größere Maß von Klarheit und Eindringlichkeit, das hierdurch der Unterricht gewinnt. Hierdurch und durch ständige Wiederholung und Übung, die unerlässlich sind, um Klarheit und Eindringlichkeit aber kommt es bei der Grundlegung, die durch Wirtschaftsschulen bewirkt werden soll, entscheidend an. Die ganze Heftigkeit des Lebens und der Begehr zu vermitteln, kann nicht Aufgabe der ersten Arbeiterbildungsarbeit sein. Diese Aufgabe muß späterem Ausbau überlassen bleiben, der vielleicht bis in die späteste Berufstätigkeit hinein detaillieren kann. Was wir in den Wirtschaftsschulen zu tun haben, das ist die Entschloßung unserer Schüler von gefühls- und schlagwortmäßiger Einstellung, die Schaffung eines objektiven, klaren Grundbildes und die Schulung formaler Denkkraft. Die Wirtschaftsschulen, die ihre Aufgaben in diesem Sinne erkennen und freiwillig beschränken, erreichen vielleicht zwar weniger an äußeren Unterrichtserfolgen, aber sie schaffen innere Werte, auf die es allein ankommen muß, wenn

nicht die Wirtschaftsschulen in Verflachtung verfallen wollen. Keine andere Schulgattung ist, von der Volkshochschule abgesehen, dieser Gefahr und derjenigen, zu halber und falscher Bildung zu führen, so sehr ausgesetzt wie die Wirtschaftsschule. Sie möge sich hüten.

In diesem Zusammenhang muß auch davor gewarnt werden, die erste schulmäßige Arbeit der Arbeiterausbildung an Hochschulen angliedern oder sie überhaupt hochschulmäßig ausgestalten zu wollen. Denn diese Arbeit ist, wie dargelegt, nun einmal nicht Hochschularbeit, sondern Arbeit solcher Schulen, die etwa den Charakter sachlicher Mittelschulen haben. Möge der Gedanke der Arbeiterausbildung in gesunden Bahnen bleiben, beschränkte, aber erreichbare Ziele verfolgen und seine Kraft richten auf die Vermittlung echt einfacher Bildung und auf die Pflege des Geistes deutscher Volksgemeinschaft.

Dr. jur. et rer. pol. Elleringmann in „Soziale Praxis“.

Für die Frauen

Die Differenz zwischen Frauen- und Männerlöhnen.

Die niedrige Bezahlung der Frau ist nicht neueren Datums, sondern setzte zu Beginn der kapitalistischen Wirtschaft ein. Man kann sagen, daß die Frau innerhalb der Produktion schon immer niedriger entlohnt wurde als der Mann. Diese niedrige Qualifikation der Frau rührte von der untergeordneten Stellung der Frau in der Gesellschaft her. Weshalb die Frau diese untergeordnete Stellung einnahm, warum sie sich aus ihr noch nicht ganz befreien konnte, soll hier einmal beleuchtet werden.

Die vom Handwerk fortschreitende ökonomische Entwicklung zum modernen Kapitalismus bringt eine höhere Wirtschaftsform und eine Umänderung der Familienform des Mittelalters. Der moderne industrielle Kapitalismus revolutionierte von Grund auf die wirtschaftlichen Grundlagen der Familie. Eine wirtschaftliche Funktion wird ihr nach der anderen entzogen und von der Industrie übernommen. Es bleibt der Familie nur noch der häusliche Zwergebetrieb übrig, der im wesentlichen auf die Nahrungsbereitung, Wohnungseinrichtung, Instandhaltung der Kleider usw. beschränkt ist. Eine Anzahl rechtlicher und allgemeiner gesellschaftlicher Leistungen geht auf den Staat über. Die Familie verfällt allgemein der Rückbildung, die allerdings in den verschiedenen Klassen verschiedene Formen und verschiedene ökonomische und kulturelle Wirkungen hat. Mit dieser Zerlegung der Familie wird auch ihr innerer Gehalt stark verändert.

Die moderne Industrie ermöglicht die Massenarbeit von Frauen und Kindern und somit die gewerbliche Betätigung der Frauen, die besonders im Frühkapitalismus zu einer furchtbaren Verelendung führt. Die dreifache Belastung der verheirateten Arbeiterin als Erwerbstätige, Hausfrau und Mutter schafft einen Zustand der Verkümmernng des Kleinhaushalts.

Die Bedingung für die industrielle Frauennarbeit war gegeben. Wie kam nun der niedrige Lohn zustande? In der kapitalistischen Wirtschaft erhält der Arbeiter nur die Arbeitskraft vergütet, die er zur Befriedigung der gesellschaftlich notwendigen Lebensmittel für sich und seine Familie benötigt. Die darüber hinaus geleistete Arbeit verwertet der Besitzer der Produktionsmittel für sich. Karl Marx nennt diesen Profit, der durch die Ausbeutung der Arbeiter entsteht, Mehrwert. Die Unternehmer haben nun ein Interesse daran, den Mehrwert zu steigern. Dieses Interesse, die Steigerung des Mehrwertes, war der Hauptfaktor, der die Frau in die Produktionsstätten trieb. Mußte man früher den Arbeiter so entlohnen, daß er mit seiner Familie existieren konnte, braucht man dies nicht mehr beim Eintritt der Frau in die Arbeitsstätten. Die Frau galt als Stütze des Mannes. Beide trugen dazu bei, den Unterhalt der Familie zu verdienen. Es war also für den Unternehmer nicht mehr notwendig, dem einzelnen soviel zu bezahlen, als er für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse seiner Familie brauchte. Eine Senkung der gesamten Löhne war die Folge des Eingreifens der Frau in den Arbeitsstätten. Der Mann, der sich schon gewisse Rechte gesichert hatte, wehrte sich gegen die Herabsetzung der Löhne. Die Frau dagegen war unerfahren, undiszipliniert und wurde zurückgedrängt, so daß die Differenz zwischen den Löhnen der Männer und Frauen immer größer wurde. Verschärft wurde diese Situation noch dadurch, daß der Mann die Frau als Konkurrentin ansah. Von der gewerkschaftlichen Organisation wurden die Frauen ausgeschlossen.

Aber bald zeigte der sich immer stärker entwickelnde Kapitalismus andere Wege. Die Unternehmer, die sich gegenseitig bis auf das äußerste bekämpften, sahen die Auslosigkeit dieses Konkurrenz-

kampfes ein. Sie schlossen sich zusammen, sie kartellierten sich. Durch diesen Zusammenschluß wurden die Individualverträge zugunsten der Kollektivverträge zurückgedrängt. Dies ist ein sehr wichtiger Punkt in der Gewerkschaftsbewegung. Erst jetzt kann der Kampf der Frau um wirtschaftliche Selbständigkeit, der Emanzipationskampf, beginnen. Die Gewerkschaften versuchen nun, die Frauen zu organisieren und für sie die gleichen Löhne wie für die Männer zu erreichen. Die Konkurrenz zwischen Mann und Frau bleibt jedoch noch bestehen. Die Flamme flackert hauptsächlich während der wirtschaftlichen Krisen wieder auf.

Jedoch die Emanzipation vollzieht sich allmählich auch bei der Frau. Es ist dies eine historische Leistung der kapitalistischen Wirtschaft. Mit einer ungeheuren Brutalität wurden die Frauen durch die kapitalistische Wirtschaft zur Mitarbeit gezwungen. Dieser Prozeß vollzog sich gegen den Willen der Gesellschaft. Der Kapitalismus wollte die Frau noch tiefer herabdrücken; erreichte damit aber nur die Emanzipation der Frau. Die heute stark im Vordergrund stehende kulturelle und politische Emanzipation war erst durch die ökonomische Emanzipation möglich. Solange die Frau ausschließlich noch im Haushalt stand, war ihr das Wahlrecht gleichgültig. Erst als sie im Produktionsprozeß Bedeutung erlangte, wurde ihr das Wahlrecht zuteil, denn die beginnende ökonomische Emanzipation bedingte die politische Freiheit. Die Unternehmer haben sich mit allen Kräften dagegen gestäubt; jedoch vermochten sie die Freiheitsbestrebungen der Frau nicht zu verhindern, zumal die Arbeiter als gewerkschaftliche Macht diesen Kampf der Frau unterstützten. Der Aufstieg der Frau wird durch einen großen Mißstand stark gehindert, der darin besteht, daß die Frau in zwei Berufe gedrängt wird. Jedem klar denkenden Menschen wird daran gelegen sein, diesen Mißstand zu beseitigen. Zwei Strömungen sind hier zu verzeichnen.

Die erste will die Frau zur Hausarbeit zurückführen.

Die zweite will die Organisation der Hausarbeit. Für den Sozialisten kommt die Zurückführung der Frau in die Hausarbeit aus rein ökonomischen Gesichtspunkten nicht in Frage, weil der Sozialismus auf der Bahn der Rationalisierung liegt, weil er die höchstmögliche Rationalisierung will. Wir wollen nicht zurück in die Zeit der Romantik, die den Kampf gegen die Maschine führte. Wir wollen die kapitalistische Wirtschaft, die bereits stark rationalisiert ist, ausbauen zur sozialistischen, die die privatwirtschaftliche Rationalisierung durch eine planvolle gesellschaftliche ersetzen wird. In der sozialistischen Wirtschaft wird der unproduktive Kleinhaushalt durch den Großhaushalt ersetzt werden. Die Wirtschaft der Frau wird sich der Gesamtwirtschaft unterordnen müssen; auch sie wird bis auf das äußerste rationalisiert werden. Es bleibt also nur der zweite Weg übrig, die Organisation der Hausarbeit anzustreben. Die Hausarbeit würde dann eine genau so bezahlte Erwerbstätigkeit sein wie jeder andere Frauenberuf. Wir müssen mit aller Macht die Umgestaltung der Hausarbeit fordern. Die Anfänge dieser ökonomischen Umwandlung zeigen sich schon; jedoch geht sie sehr langsam in Deutschland vorwärts. Je weiter diese Umwandlung fortschreitet, je geringer wird die Differenz zwischen Männer- und Frauenlöhnen sein. Wie lange dieser Prozeß noch anhalten wird ist nicht zu sagen. Ebensovienig sind die Uebergangsformen im voraus zu bestimmen. Man kann nur aus den heutigen Anzeichen die Entwicklungsrichtung feststellen. Diese Entwicklungsrichtung den Frauen zu übermitteln soll Aufgabe dieses Artikels sein. Die Frauen auf die gewerkschaftliche Bewegung zu verweisen, sie in unsere Reihen aufzunehmen, muß Pflicht aller Mitglieder unserer Organisation sein.

Erich Eichhorst.

Die Verwandlung der individuellen und zersplitterten Produktionsmittel in gesellschaftlich konzentrierte, daher des zwerghaften Eigentums vieler in das massenhafte Eigentum weniger, daher die Enteignung der großen Volksmasse von Grund und Boden und Lebensmitteln und Arbeitsinstrumenten, diese furchtbare und schwierige Enteignung der Volksmasse bildet die Vorgeschichte des Kapitals. Sie umfaßt eine Reihe gewalttätiger Methoden, wovon wir nur die epochemachenden als Methoden der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals Revue passieren lassen. Die Enteignung der unmittelbaren Produzenten wird mit schonungslosestem Vandalismus und unter dem Trier der infamsten, schmutzigen, niedrigsten geistlichen Leidenschaften vollbracht. Das selbst erarbeitete, sozusagen auf Verwahrung des einzelnen, unabhängigen Arbeitsindividuum mit seinen Arbeitsbedingungen beruhende Privateigentum wird verdrängt durch das kapitalistische Privateigentum, welches auf Ausbeutung fremder, aber formell freier Arbeit beruht.

Karl Marx (Das Kapital).

Kritisches zum Entwurf der preussischen Städteordnung und zum Entwurf einer Reichsstädteordnung des Deutschen Städtetages.

Im 22. Ausschuss des Preussischen Landtags wägt man seit Jahren das Problem einer neuen Städteordnung, ohne zu einem Abschluss zu kommen. Dabei besteht längst die Notwendigkeit, für das gesamte Reichsgebiet eine einheitliche Regelung zu schaffen. Im August 1924 wurde auf dem Verbandstag der RDK. I in Kassel eine Entschließung einstimmig angenommen, die vom Verbandsvorstand verlangt, für eine Reichsstädteordnung einzutreten. Im September 1924 beschäftigte sich in Hannover der Deutsche Städtetag mit dem Entwurf einer Reichsstädteordnung. Allerdings kam es zu keinem abschließenden Ergebnis. Ein sozialdemokratischer Antrag wurde angenommen:

„Der Vorstand ist beauftragt, den Entwurf noch einmal zu bearbeiten unter Berücksichtigung der eingebrachten Anträge. Danach ist der Entwurf der Reichsregierung zur Erlassung eines Rahmengesetzes vorzulegen.“

Diesem Initiativantrag ist es zu verdanken, wenn der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages kürzlich in Saarbrücken die Beratungen über den Entwurf einer Reichsstädteordnung abgeschlossen hat. Der Entwurf, der in nächster Zeit der Regierung unterbreitet werden wird, bezweckt, die Grundfragen für eine reichsgesetzliche Regelung herauszustellen. Es ist notwendig, den Verhandlungen in Preußen aufmerksam zu folgen. Denn was in dem größten Freistaate des Reichs in dieser Frage beschlossen wird, wird auch zu einem Teil von Bedeutung bei späteren Beratungen der Reichsstädteordnung im Reichstag sein.

In kurzen Auszügen soll nachfolgend das in dem 22. Ausschuss des Preussischen Landtags Geleitete besprochen werden. Bemerkenswert muß allerdings werden, daß es durchaus nicht feststeht, ob der Entwurf in dieser Form Gesetz werden wird. Die politischen Gegenstände im Ausschuss sind recht große. Arbeitsunmöglichkeit ist auch hier ein bekanntes Kind.

1. Bürgerrecht. Träger der städtischen Gewalt ist die Gesamtheit der Bürger (Einwohner, ähnlich wie bei Reich und Staat). Bürgerrecht erwirbt, wer sechs Monate ununterbrochen am Orte seinen Wohnsitz hat. Wahlberechtigt: ab 20. Lebensjahr, wählbar: ab 25. Lebensjahr (selbstverständlich werden Männer und Frauen gleich behandelt). Unmittelbare und mittelbare Willensäußerung erfolgt durch Wahlen, durch Bürgerchaftsbegehren und Bürgerchaftsentscheid. Die mittelbare Willensäußerung erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat).

Bürgerchaftsbegehren und Bürgerchaftsentcheid sind nur in zwei Fällen vorgesehen:

a) gegen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, durch die das Einverständnis mit der Eingemeindung angenommen oder abgelehnt wird. — b) Gegen den Beschluß über den Übergang von der Magistrats- zur Bürgermeistereiverfassung und umgekehrt. Ein Bürgerchaftsbegehren muß von einem Fünftel der zur letzten Gemeindevahl Stimmberechtigten gestellt werden. Ein Bürgerchaftsentcheid hat nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten teilgenommen hat.

2. Magistrats- oder Bürgermeistereiverfassung. Magistratsverfassung: — Der kollegiale Magistrat ist nicht nur Verwaltungsstelle und ausführendes Organ der Stadtverordnetenversammlung, sondern für alle Willensäußerungen der Stadt gleichberechtigt neben der Stadtverordnetenversammlung. (Zustimmungsrecht, Einspruchsrecht des Magistrats Berlin — Magistratsverfassung.)

Bürgermeistereiverfassung: — Bürgermeister ist Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung mit vollem Stimmrecht. Stadtverordnetenversammlung ist allein das Willensorgan der Stadt. Der Gemeindevorstand (lediglich bürokratische Einrichtung) Verwaltungs- und Vollzugsorgan.

Im Regierungsentwurf war deutlich eine Bevorzugung der Bürgermeistereiverfassung zu erkennen. Der Ausschuss hat diese Begünstigung beseitigt. Es steht den Gemeinden frei, von der Bürgermeistereiverfassung zur Magistratsverfassung überzugehen. Den Gemeinden wird wahrscheinlich bei Inkrafttreten der StVO. das Recht der Wahl zwischen den beiden Systemen zugesprochen werden. Ein weiterer Wechsel, der eines qualifizierten Gemeindebeschlusses bedarf, kann erst nach Ablauf von 12 Jahren vom Wechseltag der Verfassungsform vorgenommen werden. Diese Einschränkung ist wohl auf die 12jährige Wahlperiode der Bürgermeister zurückzuführen.

3. Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus wenigstens 11 und höchstens 100 Stadtverordneten. (Berlin wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.) Die Bildung von Wahlkreisen ist verboten. Für Berlin werden Wahlkreise weiter beibehalten, allerdings soll der sogenannte Stadtwahlvorschlag künftig fortfallen. Das Geschäftsverfahren der Stadtverordnetenversammlung ist im wesentlichen wie früher geblieben. Bei Stimmgleichheit entscheidet nicht mehr die Stimme des Vorsitzenden, sondern es gilt wie in den Berliner Bezirksversammlungen in diesem Falle ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Gemeindevorstand ist weiteres verfassungsmäßiges

Organ, also der Magistrat und der Bürgermeister, je nachdem in einer Gemeinde die Magistrats- oder Bürgermeistereiverfassung angenommen ist. An der Spitze der Verwaltung steht in allen Fällen der Bürgermeister. Sein Stellvertreter ist der „Erste Stadtrat“. In den Städten mit Magistratsverfassung muß die Hälfte der Magistratsmitglieder unbesoldet sein — Berlin wird weiter den „Oberbürgermeister“ und als dessen Stellvertreter den „Bürgermeister“ behalten. In den Berliner Bezirken führt der Vorsitzende des Bezirkes die Bezeichnung „Bürgermeister“ und sein Stellvertreter die Bezeichnung „Erster Stadtrat“. In Städten über 25 000 Einwohner muß der Bürgermeister oder ein besoldeter Stadtrat die Fähigkeiten zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. Sachliche Erledigung der Aufgaben. Der Entwurf unterscheidet wieder scharf zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten. Selbstverwaltungsangelegenheiten sind Aufgaben, die sich aus dem Zusammenleben einer örtlichen Gemeinschaft ergeben. Der Betrieb von Anstalten, Einrichtungen und Betrieben gemeinnütziger und gewerksmäßiger Art gehören zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten. Gewerksmäßige Betriebe sollen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Diese Einrichtungen müssen mindestens die Kosten des Betriebes, der Vergütung und Tilgung des Anlagekapitals und der Erneuerung der Einrichtung decken. In steuerlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sind die städtischen den privaten Betrieben gleichgestellt. Zum Zwecke der Beweglichkeit der städtischen Gewerbebetriebe können für die Geschäftsführung usw. besondere Verwaltungsausschüsse eingesetzt werden. Diese Ausschüsse, die durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind, treten dann an die Stelle der städtischen Körperschaften. In Selbstverwaltungsangelegenheiten beschließen die städtischen Körperschaften frei. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die das bestehende Recht verletzen, muß der Gemeindevorstand beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen diesen Beschluß kann die Stadtverordnetenversammlung binnen zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Dem Gemeindevorstand liegt die gesamte Verwaltung der Stadt ob. Die Stadtverordnetenversammlung überwacht den Gemeindevorstand. Sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung des Gemeindegeldes zu überzeugen. — Auftragsangelegenheiten sind diejenigen Aufgaben, die den Städten durch Gesetz übertragen sind. — Verwaltung der Dreispitzel, Standesamtswesen usw.

6. Aufsicht des Staates. Die Städte unterliegen auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Staatsaufsicht. Allerdings soll die Aufsicht auf ein geringes Maß eingeschränkt werden. Im Entwurf sind bestimmte Fälle aufgeführt, die der Aufsicht unterliegen. In diesen Fällen kann sich die Aufsichtsbehörde jederzeit über die städtischen Verhältnisse unterrichten. Die Wahl der Bürgermeister und Stadträte bedarf auch nach dem Entwurf wieder der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Von Bestätigung der Bestätigung ist der Betreffende zu hören.

Dieser Entwurf bringt manche Neuerungen. Die Wünsche des modernen Kommunalpraktikers und -politikers sind jedoch bei weitem nicht befriedigt.

In den wesentlichsten Zügen soll nun der Entwurf des Hauptausschusses des Städtetages behandelt werden. Ohne Zweifel ist festzustellen, daß dieser Entwurf schon Rücksicht auf den preussischen Entwurf nimmt. Der Entwurf des Städtetages zeigt manchmal einen Aufschwung zu modernen Gedanken; hoffentlich bleibt es nicht nur bei diesem Anschein. Es besteht der lebhafteste Wunsch, die guten Anzeichen zu einem brauchbaren Instrument auszubauen. — „Der Entwurf einer Reichsstädteordnung“ gliedert sich in 12 Abschnitte.

1. Rechtsstellung der Städte. Die Städte sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Städte sind alle Gemeinden, die bei Verkündung des Gesetzes als Städte verwaltet werden. Gemeinden, die bei einer Volkszählung 10 000 Einwohner überschritten haben, sind berechtigt, die Stadtverfassung anzunehmen.

2. Aufgaben der Städte. Die Städte haben die Aufgabe, die geistige, sittliche und wirtschaftliche Wohlfahrt ihrer Einwohner zu pflegen. Sie sind Träger der örtlichen öffentlichen Verwaltung. Reich und Länder können Aufgaben den örtlichen Verwaltungen übertragen, wenn das staatliche Interesse es dringend erfordert. Zu den Aufgaben der Städte gehört die Polizei. Die Sicherheitspolizei kann durch Landesrecht anderen Behörden übertragen werden. Anweisungsbefugnis der Reichs- oder Landesbehörden wird ausgeschaltet. Ein Anweisungsbefugnis besteht nur, wenn dies durch Gesetzesvorschrift vorbehalten ist. Die durch Auftragsangelegenheiten entstehenden Kosten sind der Stadt zu erhalten. Soweit für die Ausführung von Auftragsangelegenheiten städtische Einrichtungen usw. bereitgestellt sind, gehört die Beschlußfassung zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten.

3. Bürgerrecht. Bürger sind alle über 20 Jahre alte reichsdeutsche Männer und Frauen, die seit sechs Monaten ununterbrochen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben. Wahlberechtigung vom 20. und Wählbarkeit vom 25. Lebensjahr ab. § 7 läßt die Möglichkeit der Zahlung einer Kaufmännischen Ausbildung an ehrenamtlich tätige Bürger zu.

4. Zusammenfassung und Zuständigkeit der städtischen Organe. Verfassungsmäßige Organe sind: a) Stadt-

vertretung (Stadtverordnetenversammlung § 11-20); k) Stadtvorstand (Bürgermeister § 21-27). — Die Stadtverordneten werden auf vier Jahre gewählt. Bei Städten bis zu 1000 000 Einwohner darf die Zahl von 50 Stadtverordneten nicht überschritten werden. Eine außerordentliche Neuwahl der Versammlung muß erfolgen, wenn diese von der Stadtverordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschloffen ist. Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung usw. auch die Stadträte mit beratender Stimme teilnehmen, und daß sie in den zu ihrem Arbeitsgebiet gehörenden Angelegenheiten volles Stimmrecht haben. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister, die Stadträte und die Ehrenbeamten. Die Stadtvertretung beschließt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit nicht der Stadtvorstand zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung hat das übliche Überwachungsrecht. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die das Recht verletzen, hat der Bürgermeister zu beanstanden. Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung binnen zwei Wochen Klage bei den Verwaltungsgerichten zu. — Stadtvorstand ist der Bürgermeister. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor und führt sie aus. Er führt die laufende Verwaltung. Dem Bürgermeister können stellvertretende Bürgermeister und besoldete Stadträte beigegeben werden. Diese haben nach den Anweisungen des Bürgermeisters zu handeln. Der Bürgermeister muß, falls nicht ein besoldeter stellvertretender Bürgermeister oder Stadtrat vorhanden ist, besoldet angestellt werden. Die Zahlzeit der besoldeten Bürgermeister und Stadträte beträgt zwölf Jahre. Bürgermeister und Stadträte sind nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen, wenn ihnen ungünstigere Bedingungen als bisher geboten werden. In Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern muß, wenn der Bürgermeister die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst nicht besitzt, ein besoldeter Stadtrat diese Befähigung haben. Es kann Wahl des Bürgermeisters durch die Bürgerschaft vorgesehen werden. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei und die Antragsangelegenheiten.

5. Verwaltungsausschüsse. Zur Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Verwaltungszweige sowie zur Erledigung einzelner Angelegenheiten können durch Gemeindebeschluß Verwaltungsausschüsse (Deputationen, Kommissionen, Kuratorien) eingesetzt werden. Sie bestehen aus dem Bürgermeister oder einem Stadtrat und Stadtverordneten. Zu Mitgliedern können auch andere zu Stadtverordneten wählbare Bürger gewählt werden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein vom Bürgermeister bestimmter Stadtrat. Die Verwaltungsausschüsse sind Organe des Stadtvorstandes.

6. Beamte. Die Stadt hat für die Erledigung der beschriebenen Angelegenheiten die erforderlichen Beamtenstellen einzurichten. Die berufsmäßigen Beamten sind mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung anzustellen. Das Nähere wird durch Reichsgesetz bestimmt. Die Befordnungen werden durch Gemeindebeschluß festgelegt.

7. Finanzverwaltung. Die Grundlage der Finanzwirtschaft bildet der für jedes Jahr durch Gemeindebeschluß festgesetzte Haushaltsplan. Die Städte können die Einwohner zu öffentlichen Abgaben und zur Leistung persönlicher Dienste heranziehen. Anleihen sollen in der Regel nur für vorübergehende Zwecke oder für Anlagen von dauerndem Wert und nur mit Tilgungspflicht aufgenommen werden.

8. Gemeindebetriebe. Für die Gemeindebetriebe (Wasserkraft, Wasserwerke, Elektrizitätswerk, Straßenbahn, Schlachthof, Markthallen, Landgüter usw.) kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß ihre Verwaltungen nach besonderen, die Verwaltungen erleichternden Vorschriften geführt werden. Sofern es das Gemeinwohl erfordert, kann durch Ortsbeschlüsse vorgeschrieben werden, daß die Einwohner verpflichtet sind, sich an bestimmte gemeinnützige städtische Einrichtungen anzuschließen. Insbesondere kann der Anschluß- oder Benutzungszwang vorgeschrieben werden für städtische Kanalisation, Wasserleitung, Müllabfuhr, Straßenreinigung und Leichenbestattung. — Durch Reichsgesetz wird die Befugnis der Städte geregelt, privatwirtschaftliche gewerbmäßige Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft zu überführen und zum Zwecke des anschließlichen Betriebes eines Wirtschaftszweiges durch die Stadt die Einrichtung oder Fortführung gleichartiger privatwirtschaftlicher Unternehmungen zu unterlagen.

9. Eingemeindungen, bei denen eine Stadt beteiligt ist, erfolgen: a) bei übereinstimmendem Willen der beteiligten Gemeinden durch Beschluß der zuständigen Landesbehörde; — b) bei mangelndem Einverständnis durch Landesgesetz.

Der vorstehende Entwurf läßt, wie der preußische Entwurf, eine Bevorzugung der Juristen ersehen. Sollte sich diese aus der Mitarbeit der leitenden Bürgermeister rekrutieren? Es ist nicht bekannt, daß diejenigen Gemeinden über 25 000 Einwohner, die einen Juristen usw. im Magistrat nicht hatten, Schaden und Nachteile erlitten hätten. Das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden wird auf diese Art durch beide Entwürfe beschnitten. Nach dem Entwurf des Städtetages ist die Möglichkeit gegeben, den Bürgermeister für die Zukunft ehrenamtlich wahlen zu lassen. Allerdings muß dann ein Stadtrat besoldet angestellt werden. Die Bestimmungen über Gemeindebetriebe usw. erheischen noch eine größere Ausführlichkeit. Da es sich um ein Rahmengesetz handelt, sollen die noch vorhandenen Wünsche spätere Berücksichtigung finden. Es ist schon eine begrüßenswerte Tat, daß der Reichstättetage die Arbeit

übernommen hat, einen Entwurf der Regierung einzureichen. Die Gemeinden sind die Zellen des stärksten pulserenden Gemeinschaftslebens. Dieses Gemeinschaftsleben durch wirklich moderne Gemeindeverfassungen zu fördern und zu stärken, ist die Aufgabe eines jeden Politikers. Max Gilmeister.

♦ Arbeiter- und Angestelltenversicherung ♦

Wieweit ist ein Theaterbetrieb unfallversicherungspflichtig? Wir teilten in Nr. 19/1925 der „Gewerkschaft“ ein Urteil des Bayerischen Landesversicherungsamtes vom 9. Oktober 1924 mit, welches die Tätigkeit eines Schreiners bei einem Theater mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles für unfallversicherungspflichtig erklärt hatte. Wir sind nunmehr in der Lage, nachstehend den Wortlaut der Begründung des Urteils mitzuteilen:

„Wenn die Berufshenofenschaft geltend macht, daß der Theaterbetrieb an sich der Versicherung nicht unterliegt, so ist das trotz der hohen dem Theaterbetrieb eigentümlichen Unfallgefahr richtig. Es muß aber auch, wie dies das Reichsversicherungsamt hinsichtlich des Wagnertheaters in B. im Bescheide vom 23. Februar 1904 (I 25 236) getan hat, geprüft werden, ob der Arbeiter nicht wegen der Art der von ihm geleisteten Arbeiten der Versicherung unterstellt war. In dieser Beziehung steht fest, daß Betriebe versicherungspflichtig sind, in denen nicht nur vorübergehend Dampfessel und von elementarer und tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwendet werden. Nun sind zwar im Lustspielhause München selbst in einer für den dringlichsten F. in Betracht kommenden Weise diese Dampfessel und Triebwerke nicht verwendet, wohl aber ist folgendes festgestellt worden: Zur Anfertigung und Ausbesserung von Kulissen wird im Lustspielhause fortwährend Holz benötigt, das in Form von Latzen und Brettern bezogen, in unregelmäßigen Zwischenräumen, aber doch in stetiger Wiederholung auch auf Maschinen zugerichtet wird. Das geschieht in der Weise, daß, wenn die Zurichtung der Latzen und Bretter von Hand oder an der Hobelbank nicht möglich ist, die Fölzer von den Schreinergehilfen des Theaters zu einer Maschinenschreinerei gebracht und dort mit den Maschinen zugerichtet werden, wobei die Theaterschreiner Handlangerdienste zu leisten haben. Der Vorgang hat sich im Februar 1923 bis Juli 1924 nur zweimal ausgetragen, kann sich aber jederzeit wiederholen, wenn neue Dekorationen angefertigt werden müssen. Das Lustspielhaus hat also nicht nur vorübergehend Dampfessel oder von elementarer Kraft bewegte Triebwerke nach § 538 der Betriebsordnung verwendet. . . . Hiernach ist die Versicherungspflicht des Münchener Lustspielhauses hinsichtlich seiner Theaterschreiner gegeben. Seine Arbeiter, die das Holz in unregelmäßigen Zwischenräumen, aber stets, wenn neue Dekorationen in Frage kommen, in die Maschinenschreinerei bringen, wobei sie Handlangerdienste leisten, treten nicht aus dem Betriebe des Theaters aus und in den der Maschinenschreinerei über, sondern sind in dem Betriebe des Theaters versichert. Hiernach war auch der Schreiner F. gegen Unfall versichert und einem Betriebsunfall erlegen.“

♦ Aus der Spruchpraxis ♦

Noch nach Ablauf eines Tarifvertrages ist der im Tarifvertrag vorgesehene Erholungsurlaub weiter zu gewähren. Nach dem Reichsmanteltarifvertrag für das deutsche Holzgewerbe, der am 15. Februar 1924 außer Kraft trat und nicht erneuert wurde, hatten die Arbeitnehmer Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Länge sich nach der Beschäftigungsdauer im Betriebe richtete. Von Arbeitgeberseite war bei Gericht eine Feststellungsfrage erhoben worden, daß den Arbeitern für das Jahr 1924 kein Urlaub zustünde. Das Gericht bejahte jedoch den Urlaubsanspruch mit folgender Begründung:

„Ausgegeben ist von der Erwägung, daß der auf Grund eines Tarifvertrages den Arbeitnehmern zustehende Anspruch auf Urlaub keineswegs als ein Geschenk des Arbeitgebers anzusehen ist, sondern als ein Teil der Vergütung der Arbeitnehmer für ihre Arbeitsleistungen zustehende Vergütung, der bei der Lohnregelung mit in Rücksicht gezogen wird und seinen Ausdruck in der Höhe der tarifmäßigen Löhne findet. Ist dieses aber der Fall, dann muß den Arbeitnehmern mindestens derjenige Teil des ihnen vertraglich zugesicherten Urlaubs gewährt werden, der der Dauer ihrer Beschäftigung während des Arbeitsjahres unter der Herrschaft des Tarifvertrages entspricht. Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers, der, wie bargelegt, nur einen Teil seines Lohnes bildet, ist nicht anderes als ein bis zum Eintritt des Urlaubs erportierter Teil der ihm zustehenden Vergütung, von dem der Arbeitnehmer sich an jedem Arbeitstage einen kleinen Bruchteil verdient (vgl. Sauer, JW., 1925, S. 220). Es würde unbillig sein und dem auch den Arbeitsvertrag beherrschenden Grundfah von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) widersprechen, wenn der Arbeitnehmer des verdienten Urlaubsanspruches dadurch verlustig sein würde, daß es ohne sein Verschulden vorzeitig zur Entlassung kommt oder wenn, wie im vorliegenden Falle, der den Urlaubsanspruch gewährende Tarifvertrag vor Eintritt der Urlaubzeit gelöst wird.“

(Urteil des Landgerichts Dessau I, Siz. 2. vom 18. Februar 1925 — B. 6. 272/24. „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 5 1925.)

Das Landgericht hat sich damit auch der von uns vertretenen Ansicht angeschlossen, daß abgelaufene Tarifverträge in den Arbeitsverträgen weiter wirken. Ansprüche aus Tarifverträgen können nach Ablauf derselben auf Grund des Arbeitsvertrages erhoben werden.

12. Deutscher Gewerkschaftskongress in Breslau.

II. (Schluß)

Ueber Wirtschaftsdemokratie referierte

Jäckel (Textilarbeiterverband): Die fast ewig zu nennende Krise im europäischen Wirtschaftsleben zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die kapitalistischen Wirtschaftsführer nicht mehr zur Beherrschung des kapitalistischen Betriebes fähig sind. Die Absatzschwierigkeiten der deutschen Wirtschaft fordern mit gebieterischer Notwendigkeit eine Steigerung der Arbeitsergiebigkeit. Die deutsche Arbeiterkraft ist aber nicht gewillt, den Leidensweg mechanischer Taylorisierung zu gehen, den die amerikanischen Kollegen gezwungenermaßen gehen mußten. Der Redner sieht einen Ausweg nur in der Steigerung der Persönlichkeitsenergien des einzelnen Arbeiters. Das setzt voraus eine Betriebsführung, die sich zum mindesten auf dem Wege der Demokratie befindet und auf eine Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im Betriebe neben dem Unternehmer hinstrebt. Solche Gedankengänge seien freilich den deutschen Arbeitgebern im Gegensatz zu nachdenklicheren ausländischen Unternehmern völlig fremd. Sie glauben in ihrer sozialen Rückständigkeit noch immer, mit den Scharfmachermethoden aus den Zeiten Bismarcks und Stumms vorwärtskommen zu können. Demokratisierung der Wirtschaft bedeutet den Bruch mit allen kapitalistischen Prinzipien. Sie ist anzusehen als die Phase des Uebergangs zu einer höheren Form der Wirtschaft. Streng genommen wurde dieser Weg bereits beschritten durch den ersten Tarifvertrag der deutschen Buchdrucker 1896, wo zum erstenmal das Hausrecht des Unternehmers in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen seines Betriebes hinter der Kollektivabmachung zurücktreten mußte. Wir sind seitdem bis zu unserem heutigen Betriebsrätegesetz gekommen, das trotz vieler Unvollkommenheiten uns schon eine Menge Erfahrungen hat sammeln lassen und uns Wege in die Zukunft weist. Daher auch der Haß der Unternehmer gegen die Betriebsräte, daher das Gesetz von ihrer angeblich „wirtschaftsstörenden“ Tätigkeit. Die Bauhüttenbewegung zeige den Weg, auf dem die Arbeiterschaft sich unabhängig mache vom privaten Baukapital. — Einen weiteren großen Schritt auf dem Wege der Demokratisierung des Wirtschaftslebens führen nach Jäckel die Betriebe der öffentlichen Hand. Der Freistaat sah sich zum Beispiel als der erste Staat in der ganzen Welt, der die gesamte Elektrizitätserzeugung seines Hoheitsgebietes auf den Staat übertrug. In den „sächsischen Werken“ konzentrierte er alle seine öffentlichen Betriebe, die zum Beispiel auch 60 Prozent des gesamten sächsischen Bergbaues umfassen. In Preußen und in Süddeutschland sind ähnliche Erfolge erzielt. Alles in allem genommen bedeutet die Errichtung eigener, vom Privatkapital unabhängiger Betriebe, in Verbindung mit den Werken der öffentlichen Hand und im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei im Reich, in den Ländern und auch in den Gemeinden eine intensive Bearbeitung der Öffentlichkeit zugunsten der gemeinwirtschaftlichen Betriebe. Wenn in der Öffentlichkeit mehr und mehr der Gedanke an Raum gewinnt, daß das private Kapital überwindbar sei, daß eine Zeit möglich ist, in der die Wirtschaft unabhängig von privaten Unternehmern leben kann, so ist das nicht zuletzt ein Erfolg der unermüdbaren Tätigkeit der eben genannten Faktoren. Länder und Gemeinden sind heute Arbeitgeber von gigantischer Größe. In ihnen politischen Einfluß zu gewinnen, erscheint als eine der wichtigsten Aufgaben des Augenblicks. Im Besitze der politischen Macht, liegt es dann in unserer Hand, mit Hilfe der Werke der öffentlichen Hand die Arbeiterschaft im Sinne einer fortschreitenden Wirtschaftsdemokratie an den Erzeugnissen und Ergebnissen ihrer Arbeit zu beteiligen. Unsere Forderungen gehen weiter: auf die endgültige Errichtung eines mit maßgebendem Einfluß versehenen Wirtschaftsparlamentes. Der kommende endgültige Reichswirtschaftsrat muß befreit werden von den Einflüssen der staatlichen Bureaucratie. Nur dann kann er aus sich heraus Vorschläge zur Überwindung der Wirtschaftsnöte machen, Untersuchungen über die Vorgänge in der Wirtschaft anstellen usw. Wir haben in Deutschland 156 Handelskammern, Wirtschaftskammern der Unternehmer. In ihnen ist unendlich viel Material über die deutsche Wirtschaft gesammelt. Auch die Arbeiterschaft will aus diesem Material lernen. Warum wehren sich die Unternehmer gegen die Einrichtung von Wirtschaftskammern, gegen die paritätische Teilnahme der Arbeiterschaft an der Beratung wirtschaftlicher Vorgänge im Reichswirtschaftsrat, in den Kammern? Sie fürchten den Einfluß und die politische Weisheitsfähigkeit der Arbeiterschaft. Sie wissen, daß die organisierten Arbeiter mit den Waffen, die eine klare Erkenntnis der Wirtschaftsvorgänge liefert, zu kämpfen wissen. Die Gewerkschaften dürfen nicht abseits stehen bei großen politischen Entscheidungen, müssen aber dabei ihre eigene Unabhängigkeit stets voll zu erhalten wissen. Das Ziel läßt sich nur in jahrelanger Arbeit erreichen. Aber der Sieg ist sicher, weil wir wissen, daß Deutschland nur leben kann, wenn seine Arbeiterschaft ein gleichberechtigtes Glied der Wirtschaft und Gesellschaft ist. Der demokratische Staat soll unser Staat sein. Wir wollen ihn wandeln zu einem Staat der sozialen Gerechtigkeit, der sich weiter entwickelt bis zu dem einen Ziel, das wir alle ersehnen, den sozialistischen Staat.

Die Diskussion über die Referate von Dr. Sternberg und Jäckel eröffnet

Eißinger (Verband der sozialen Baubetriebe) mit einem kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Bauhüttenbewegung, die er als eine für die Gewerkschaften wichtigste genossenschaftliche Organisation bezeichnet. Trotz aller herabziehenden Prognosen der Unternehmer im Baugewerbe hätten sich die Bauhütten zu einem leistungsfähigen Gebilde entwickelt. Zurzeit beständen 181 selbständige soziale Baubetriebe, die 25 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen und im vorigen Jahre einen Umsatz von 50 Millionen Mark hatten. Der Redner bittet um Förderung der Bauhüttenbewegung durch alle Gewerkschaften, wie sie bereits in vorbildlichem Maße durch den Baugewerksbund und einige Gewerkschaften erfolge. Die Bauhüttenbewegung hat den Zweck, in die Preispolitik der kapitalistischen Unternehmer eine Bresche zu schlagen und die bisherige Lohnpolitik der Gewerkschaften durch eine aktive Preispolitik zu ergänzen. Das sei ihr auch bis zu einem gewissen Grade gelungen. Ihr Ziel weise aber weit über diese Tagesfragen hinaus zum demokratischen Sozialismus.

B. Eggert (Bundesvorstand). Die Gewerkschaften fordern in der vorgelegten Resolution die unvoreingenommene deutsche Wirtschaftswissenschaft auf, die wahren Ursachen der gegenwärtigen deutschen Krise aufzudecken, die unmöglich, wie die Unternehmer behaupten, in angeblich hohen Löhnen und kurzer Arbeitszeit in Deutschland begründet sein können. Ein Vergleich mit entsprechenden Ziffern im Ausland beweist das Gegenteil. Die Preise der Eisen- und Stahlwaren, die die deutschen Unternehmen im Ausland fordern, sind erheblich niedriger als im Inlande.

Dismann äußert Bedenken gegen die in der Resolution des Bundesvorstandes zu diesem Punkt enthaltene Forderung, auf paritätisch verwaltete Wirtschaftskammern. Er begründet demgegenüber einen Antrag der Berliner Metallarbeiter, der im Anschluß an Artikel 165 Absatz 2 der Reichsverfassung die Bildung von Bezirksarbeiterräten und eines Reichsarbeiterrates fordert. Zur sachlichen Begründung weist er auf die guten Erfolge hin, die die bestehenden reinen Arbeiterkammern in Bremen und Wien erzielt haben. Selbständige Arbeit, selbständige Statistik, selbständige Syndikate der Kammern seien zu fordern. Wenn das deutsche Unternehmertum vor und nach dem Kriege bisher höhnisch auf die Arbeiterschaft hingewiesen habe mit der Behauptung, sie sei unfähig zur Leitung des Wirtschaftsprozesses, so beweise die jetzige Krisenlage der kapitalistischen Wirtschaftsführer gegenüber dem dauernden Krisenproblem gerade ihre Unfähigkeit, die wahren wirtschaftlichen Zusammenhänge zu erkennen und sich danach sachlich einzustellen. Als positiven Ausweg aus dieser Sackgasse müssen die Gewerkschaften als Ziel wie in den Jahren ihres Aufstieges die sozialistische Wirtschaftsordnung hinstellen, nicht als in grauer Ferne liegend, sondern als Aufgabe der nächsten Zukunft.

V. D. R. Bochum (Bergarbeiter) stellt mit Genugtuung fest, daß die Gewerkschaftsbewegung die Zeit der radikalen Phrasen überwunden habe, warnt aber davor, umgekehrt in bürgerliche Ideologien zu verfallen, wie sie ein Eingehen auf die Gedanken der „Zentrale für Heimatdienst“ und die angeblich wissenschaftlichen Darlegungen der Unternehmer bedeuten würden. Als Beweis dafür, um wie vieles geringer der Einfluß der deutschen Arbeiter als der ihrer Kollegen anderer Länder sei, weist Eimberg darauf hin, daß in England unter Mitwirkung von Arbeitervertretern eine genaue Feststellung der Produktionskosten der Bergwerke stattgefunden habe, während bei den jetzigen Stillelegungen im deutschen Bergbau den Arbeitnehmern jegliche Einsichtnahme in die Betriebsführung und die angeblichen Schwierigkeiten der Fortführung der Unternehmen verweigert wird.

Schmidt (Berlin (Londarbeiter)) unterstreicht die letzten Ausführungen, weist aber auch auf die Gefahren hin, denen Betriebsräte unterliegen können, indem sie sich als Interessenten ihres Betriebes fühlen. Der Redner illustriert dann die Wirtschaftspolitik der deutschen Unternehmerschaft auf Grund der letzten Kollämpfe, wobei er speziell für die Landwirtschaft die Unmöglichkeit gelte, den deutschen Nahrungsbedarf auf eigener Scholle zu erzeugen, während die Agrarier zur Rechtfertigung ihrer eigenmächtigen Preispolitik diese Anuson immer noch aufrechterhalten.

Umbreit (Bundesvorstand). Wir brauchen paritätische Wirtschaftskammern, um in gleicher Weise wie die Unternehmer die industrielle Entwicklung zu beeinflussen. Die Hoffnungen, die die deutsche Arbeiterschaft auf das Betriebsrätegesetz gesetzt hat, sind nur zum geringen Teil in Erfüllung gegangen. Notwendig ist für die Gewerkschaften ein Mitbestimmungsrecht bei den großen, entscheidenden Fragen der Wirtschaft. Wer bestreitet uns denn dieses Mitbestimmungsrecht? Nur die Unternehmer, die gleichzeitig uns gern auf den Weg der reinen Arbeiterkammern drängen möchten, weil sie genau wissen, daß mit Hilfe der Arbeiterkammern der Einfluß der Arbeiterschaft sich nicht durchsetzen kann. Die eigentlichen Probleme und Aufgaben der Wirtschaft treten in den Arbeiterkammern nicht an uns heran. Wir würden dann unabhängige Vertretungen der Arbeiterschaft und der Unternehmer haben, die ohne Verbindung miteinander ihre Begutachtertätigkeit ausüben.

Naturgemäß hätten die angeblich „gut begründeten“ Gutachten der Unternehmer bei einer bürgerlichen Regierung weit mehr Gewicht als die Stimme der Arbeiterschaft.

Robert Schmidt erklärte, daß er nicht der Meinung sei, daß die heutige Wirtschaft einer planmäßigen Führung entbehre. Gewiß gibt es zwischen den einzelnen Unternehmergruppen Schwierigkeiten und Reibungsflächen, aber gerade ihr starker Einfluß auf die Parlamente und auf die Regierung beweist zur Genüge, daß die deutschen Unternehmer in den großen Wirtschaftsfragen einig sind und durch ihre geschlossenen Organisationen mit aller Energie ihre Ziele zu verwirklichen verstehen. In den Fragen der Steuer- und Zollpolitik, besonders auch bei den Handelsvertragsverhandlungen erleben wir durchaus eine geregelte Führung durch die Unternehmerverbände. Differenzen, die sich etwa bei der Zollpolitik zwischen der Rohstoffindustrie und der verarbeitenden Industrie zeigen, werden durch interne Vereinbarungen, zum Beispiel Niederstattung der Zollausschläge an die verarbeitende Industrie durch die Herren von Rohle und Eisen beigelegt. Die Interessengegenstände zwischen Industrie und Landwirtschaft werden durch politisch-wirtschaftlichen Kuhhandel beigelegt.

Prof. Hermsberg unterstreicht in seinem Schlußwort, daß es im Wesen der kapitalistischen Wirtschaft liege, keine einheitliche Führung zu besitzen. Schaffung einheitlicher Wirtschaftsführung ist eine Aufgabe des Sozialismus. Wenn die Arbeiter Interessengruppen schaffen zu einer Einflußnahme auf die Wirtschaftspolitik des Staates in ihrem Sinne, so sei das auch noch nicht als Versuch der Beteiligung an einer Wirtschaftsführung zu bezeichnen. Der Redner betont die Notwendigkeit des täglichen Kampfes, hält es aber für dringend notwendig, das Endziel soweit als möglich zu stecken. Wer nicht die Kraft hat, für ein fernes Ziel zu arbeiten, kann bei uns nicht Kämpfer sein. Es ist gefährlich, ein Erfolg in der Nähe aufzustellen. Wenn so etwas wie Betriebsdemokratie erreicht werden würde, die lange noch nicht mit Wirtschaftsdemokratie identisch ist, würden die Arbeiter ob der dadurch eintretenden geringen Veränderung in der Wirtschaftsstruktur eine neue Enttäuschung erleben, wenn sie den Blick nicht in viel weitere Ferne gerichtet behielten.

Einstimmig angenommen wird darauf die folgende Entschließung des Bundesvorstandes:

Die Gewerkschaften und die Wirtschaft.

1. Die privatrechtliche Entwicklung der Weltwirtschaft hat seit Beginn des Weltkrieges gewaltige Fortschritte gemacht. In den allen Industrieländern ist der Zusammenschluß großer Wirtschaftszweige zu mächtigen Konzerngebilden vollzogen worden. In anderen Ländern sind ganze Industrien neu entstanden mit dem Ziel, die Wirtschaft des eigenen Landes möglichst unabhängig zu machen von den Wechselfällen der Weltwirtschaft. Selbst jene Staaten Europas und der überseeischen Erdeile, die vor dem Kriege fast reine Agrarwirtschaft trieben oder noch im Anfangsstadium ihrer industriellen Entwicklung standen, haben während und nach dem Kriege einen bedeutenden industriellen Aufschwung genommen. Begünstigt wurde dieser Entwicklungsgang durch die Ertragschancen der technischen Wissenschaft und die Anwendung der wissenschaftlichen Betriebslehre. In einer Anzahl Industriezweige der Weltwirtschaft wird jetzt das Vielfache der Vorkriegszeit erzeugt. — Infolge dieser Entwicklung haben sich auf den Absatzmärkten der Welt steigende Veränderungen vollzogen, die dem Weltmarkt schwierige Aufgaben stellen und neue Bahnen weisen. Einher mit dieser Entwicklung schreitet infolge der schubläufigen Wirtschaftspolitik der herrschenden Klassen in allen Ländern eine mehr oder weniger starke Verteuerung des Aufwandes für die Lebenshaltung und dadurch eine Verringerung der Kaufkraft der großen loslosen Verbrauchermassen. Mit dem Sinken der Kaufkraft des größten Volksteils entscheidet aber die Kaufkraftsfähigkeit des eigenen Inlandmarktes. So geraten Gütererzeugung und Gütertransport der Welt durch Verschiebungen und Abregelungen der einseitigen Absatzgebiete und ferner infolge des Niederganges der Inlandmärkte in Störungen; Wirtschaftskrisen werden Dauerzustand, Arbeitslosigkeit, Not und Elend der wertvollen Bevölkerung sind die Folgen. — Obwohl diese Entwicklung nicht in allen Ländern den gleichen Wirkungsgrad aufweist, ist doch die große allgemeine Linie überall dieselbe. Die Weltwirtschaftslage zeigt sich zu. Das privatrechtliche Arbeits- und Wirtschaftssystem befindet sich in einer unheilbaren, aus seinem inneren Widerspruch entstandenen Situation. Es beschleunigt das Tempo seiner geschichtsnotwendigen Umgestaltung im Sinne der Gemeinwirtschaft, der handelspolitischen Freiheit und der internationalen Rohstoff- und Arbeitsverteilung. — Das deutsche Unternehmertum steht der gekennzeichneten weltwirtschaftlichen Entwicklung mit ihren völlig veränderten Weltmarktverhältnissen zurzeit ratlos gegenüber. Die große Mehrheit der Unternehmer hat in den Jahren des Vorkriegesversfalls, da deutsche Erzeugnisse mühsam in der Welt Absatz fanden, die technische Verbesserung ihrer Werke und den Ausbau der Betriebsorganisation schwer vernachlässigt. Infolgedessen ist das Problem der Rationalisierung der Arbeit, auf dem die Erfolge der anderen Länder, besonders Amerikas beruhen, in Deutschland und seiner Wirtschaft ungeklärt geblieben. Hinzu kommt, daß die immer noch fortbestehende starke Überbelegung des Zwischenhandels große Teile des Produktionsertrages ansieht und die Warenpreise noch mehr verteuert. Deshalb begegnen deutsche Waren auf dem Weltmarkt wie im eigenen Lande der siegreichen ausländischen Konkurrenz. — In dieser Lage sucht das Unternehmertum durch Schutzzölle, Kartelle und Konzerne für sich auf dem Inlandmarkt eine Monopolstellung zu schaffen, um die deutschen Preise über die Welt-

marktpreise hinauszutreiben zu können. Andererseits strebt es zur Wiedererlangung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt danach, die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten auf einen im Vergleich mit den Auslandsgehältern unerschrocken niedrigen Stand festzusetzen. — Der 12. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Bestrebungen, die einen hohen Rang an Einfluß und Verantwortungsgefühl bei den Unternehmern beweisen. Nicht niedrige Löhne und lange Arbeitszeit in Verbindung mit technischer Rückständigkeit, sondern hohe Löhne, kurze Arbeitszeit, rationelle Produktionsmethoden und Organisation der Wirtschaft geben Gewähr für den wirtschaftlichen Aufstieg und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt. Alle Versuche, den deutschen Markt von der Auslandskonkurrenz abzuschließen und die Löhne der deutschen Arbeiter auf ihren gegenwärtigen niedrigen Stand zu binden, sind durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu bekämpfen.

11. Zur Erfüllung der Aufgaben, die den deutschen Erwerbswirtschaften aus der gegenwärtigen Wirtschaftslage erwachsen, erachtet der Kongreß die tätige Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften für unerlässlich. Nur durch die Demokratisierung der Wirtschaft neben umfassender Rationalisierung der Arbeit durch betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen kann die Lösung der wirtschaftlichen Probleme erfolgen. — Die Gewerkschaften haben selber schon durch die Ermöglichung der tariflichen Regelung der Löhne- und Arbeitsbedingungen den Weg zur Demokratisierung der Wirtschaft erfolgreich beschritten. Denn durch den Tarifvertrag ist der Absolutismus des Unternehmers im Betriebe gebrochen worden. Die Tarifverträge müssen durch den Kampf der Gewerkschaften in dieser Richtung weiter vervollkommen und verbessert werden. — Der Kongreß ruft deshalb die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands auf, durch Stärkung der Gewerkschaften die Voraussetzung für die weitere Durchführung der Wirtschaftsdemokratie zu schaffen. Er verpflichtet die angeschlossenen Gewerkschaftsverbände, ihre zentralen, bezirklichen und örtlichen Organe und alle Mitglieder zu intensiver wirtschafts- und sozialpolitischer Tätigkeit in allen in Betracht kommenden Körperschaften des Reiches, der Länder und der Gemeinden; zu energischer Förderung der Arbeiterkonsumgenossenschaften und der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion sowie aller freien, der Kontrolle der organisierten Arbeiterschaft unterstehenden gemeinwirtschaftlich arbeitenden Erwerbswirtschaften; zu planmäßiger Weiterbildung der gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen, deren Zweck die intellektuelle Vorbereitung der Arbeiterschaft für die kommende Wirtschaftsdemokratie ist. — Der Kongreß fordert vom Reich, von den Ländern und den Gemeinden:

1. Volle Durchführung der Anerkennung der Gewerkschaften, die als Sachwalter der Arbeitskraft innerhalb der Wirtschaft gleichberechtigt mit den Unternehmern an dem Wirtschaftsstandbau und der Wirtschaftsführung entsprechend dem Wortlaut und Geist des Artikels 15 der Reichsverfassung zu beteiligen sind. — 2. Schnelle Umgestaltung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zu einem wirklichen und organisch aufgebauten Wirtschaftsparlament; schnelle Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten entsprechend dem Artikel 165 der Reichsverfassung. — 3. Schnelle Errichtung partiell von Unternehmern und Arbeitern verwalteter Wirtschaftskammern für Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk und Landwirtschaft. — 4. Errichtung von Selbstverwaltungskörpern nach Artikel 156 der Reichsverfassung für alle Industrien mit zweckmäßiger Auleberung nach Bezirken und Branchen. — 5. Einsetzung einer regelmäßig durchzuführenden Produktionsstatistik sowie wissenschaftlicher Untersuchungen der Wirtschaft und ihrer Zusammenhänge, insbesondere auch über die Ursachen der Wirtschaftskrisen. Die Gewerkschaften sind an diesen Aufgaben zu beteiligen. — 6. Ermöglichung der Teilnahme von Arbeitern an höheren Bildungsanstalten zum Zwecke der Vermittlung der Wirtschaftswissenschaft in Theorie und Praxis. Subventionierung der von den Gewerkschaften geschaffenen Bildungsstätten. — 7. Erhaltung und Wahrung der im Besitz von Reich, Ländern und Gemeinden befindlichen Wirtschaftsbetriebe; systematische Steigerung der Verzierrung der Bevölkerung in wichtigen Bedarfsartikeln mit Hilfe solcher öffentlichen, gemeinwirtschaftlich arbeitenden Betriebe. — 8. Förderung und Unterstützung freier, auf dem Prinzip der Selbstverwaltung angebander gemeinwirtschaftlich arbeitender Erwerbswirtschaften. — 9. Planmäßige Unterstützung der Konsumgenossenschaften, insbesondere durch Förderung konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion. — 10. Eine unter Mitwirkung der Gewerkschaften planmäßige durchgeführte Schulung und Unterrichtung aller Arbeiter und Arbeiterinnen der Betriebe, besonders der Betriebsräte, über Organisation und Technik der einzelnen Betriebsabteilungen und über die Zusammenhänge der Abteilungen eines Betriebes untereinander, über den Zusammenhang der Betriebe in Konzerngebilden und über die besonderen Aufgaben der einzelnen Betriebe im Rahmen des Konzerns, über etwa bestehende Verbindungen und Zusammenhänge des Konzerns mit anderen Konzernen und über deren Zweck und Nutzen, über Konventionen, Kartelle, Syndikate oder ähnliche Gebilde, ihren Zweck und Inhalt und ihr Wirken. — 11. Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes der Betriebsräte.

Indem der Kongreß diese Forderungen erhebt, betont er ausdrücklich, daß die von der Verfassung versprochene gerechte Wirtschaftsordnung und die verheißene Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Wirtschaftsführung eine grundsätzliche Neugestaltung der Wirtschaftsordnung voraussetzt, welche die in der kapitalistischen Lohnwirtschaft in viele Einzelwirtschaften zerfallenen Wirtschaftskräfte einheitlich zusammenfaßt und damit eine Wirtschaftsführung in dem von den Gewerkschaften erstrebten Sinne überhaupt erst ermöglicht. — Der Kongreß erklärt, daß die Führung der deutschen Arbeiterschaft in allen Fragen der Wirtschaft

bei der gewerkschaftlichen Organisationen liegen muß. Der ADGB ist das Gemeinschaftsorgan der deutschen Gewerkschaften, dem die einheitliche Vertretung der Gesamtinteressen der Arbeiterschaft obliegt, die gleichbedeutend sind mit den Interessen des großen Teiles des deutschen Volkes. — Der Kongreß ruft die Arbeiterschaft auf zum Kampf um die Demokratisierung der Wirtschaft, die zur Gemeinwirtschaft geführt werden muß, zur praktischen Mitwirkung an den Aufgaben des demokratischen Staates und der demokratischen Gemeinden, zum Kampf um die Erringung maßgebenden Einflusses auf Gesetzgebung und Verwaltung im Zusammenwirken mit der politischen Vertretung der deutschen Arbeiterklasse. Die politische und die wirtschaftliche Freiheit sind die Voraussetzung für die Entfaltung der kulturellen Kräfte der Arbeiterschaft.

Annahme findet ferner folgende Resolution:

Berufskammern und Reichswirtschaftsrat.
 „Der 12. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands stellt fest, daß die Reichsregierung seit der Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes keinerlei weitere Ausführungsregeln zum Artikel 165 der Reichsverfassung den gesetzlichen Körperlichkeiten vorgelegt hat. Sechs Jahre sind nunmehr vergangen, ohne daß die der Arbeiterschaft gegebene Zusage einer gleichberechtigten Mitwirkung an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte verwirklicht wurde. — Obwohl die bestehenden Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, sowie die Landwirtschaftskammern die Aufgabe haben, an der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Kräfte mitzuwirken, wird der Arbeiterschaft die nach Sinn und Wortlaut der Verfassung festgelegte gleichberechtigte Mitwirkung in diesen Kammern vorenthalten. Diese Nichtachtung der durch das Reichsgrundgesetz der deutschen Arbeiterschaft verbürgten Rechte ist um so schwerwiegender, als der Verfassungsauspruch des vorläufigen Reichswirtschaftsrats bereits im Januar 1923 Zeitsätze für die Umgestaltung der bestehenden amtlichen Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern) aufgestellt hat. — Dem Widerstand und dem Betreiben der Unternehmer folgend, hat die Reichsregierung ihre vorbereitenden Gesetzentwürfe über die Ausgestaltung der amtlichen Berufsvertretungen zurückgestellt. Nach wie vor übt daher in diesen Körperlichkeiten das Unternehmertum allein seinen Einfluß auf die Ministerien der Länder und des Reiches aus. — Der Kongreß erhebt scharfen Protest gegen diese einseitig gerichtete Zusammenarbeit der Berufsämtern und der Behörden, sowie gegen die weitere Verschleppung des bereits den Ländern zur Stellungnahme vorgelegten Entwurfs über die Vertretung von Industrie und Handel. — Der Kongreß erhebt weiterhin Einspruch dagegen, daß die Reichs-Handwerksordnung den Ländern und den Berufsämtern des Handwerks zugegangen ist, ohne daß die Arbeiterschaft gleichfalls Gelegenheit hatte, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. — Der Kongreß wiederholt die bereits durch den Leipziger Kongreß im Jahre 1922 erhobene Forderung nach paritätischer Ausgestaltung der bestehenden amtlichen Berufsvertretungen. — Der seit Juli 1920 von der Reichsregierung eingesetzte vorläufige Reichswirtschaftsrat kann als eine Erfüllung der in dem Artikel 165 gegebenen Zusagen an die Arbeiterschaft nicht angesehen werden. Mit der Ausarbeitung von Zeitsätzen über den Aufbau und Ausbau des endgültigen Reichswirtschaftsrats hatte er seine Aufgabe erfüllt. Anstatt auf Grund dieser Zeitsätze die erforderlichen Gesetzentwürfe dem Reichstag vorzulegen, hat die Regierung unter dem Vorwand der Eparnotwendigkeit den vorläufigen Reichswirtschaftsrat noch teilweise abgebaut und in seiner Selbstbestimmung entrechtet. Der Kongreß erhebt einmütigen Protest gegen diesen unwürdigen Zustand und verlangt, daß das Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat endlich fertiggestellt wird. Er erklärt, daß er von dem Gesetz die Erfüllung folgender Forderungen erwartet:

1. Die Stellung des Reichswirtschaftsrats als oberste Gesamtvertretung des deutschen Wirtschaftslebens ist gegenüber der bisherigen Stellung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats zu heben und zu stärken dadurch, daß ihm die grundlegenden Gesetzentwürfe vor der endgültigen Entscheidung der Reichsregierung zur Begutachtung vorgelegt werden. Nur eine frühzeitige Beteiligung des Reichswirtschaftsrats vermag seine Arbeiten fruchtbar zu machen und das Anhören einzelner Interessengruppen seitens der Reichsregierung auszuschalten. Dem Reichswirtschaftsrat ist dabei für seine Stellungnahme eine ausreichende Frist zu gewähren. Die Gutachten des Reichswirtschaftsrats sind dem Reichstag und Reichstag rechtzeitig vor Beginn ihrer Beratungen zugänglich zu machen. Auf Verlangen ist dem Reichswirtschaftsrat die Möglichkeit zu geben, seine Gutachten vor den gesetzgebenden Körperschaften mündlich zu vertreten. — 2. Die im Artikel 165 der Reichsverfassung geregelten Befugnisse, insbesondere das Recht, eigene Gesetzentwürfe anzustellen und sie vor dem Reichstag zu vertreten, sind dem endgültigen Reichswirtschaftsrat uneingeschränkt zu übertragen. Um seinen gutachtlichen Aufgaben gerecht werden zu können, muß der Reichswirtschaftsrat die Befugnisse erhalten, eilbische Vernehmungen (Enquete-Recht) vorzunehmen. — 3. Dem endgültigen Reichswirtschaftsrat ist das volle Recht der Selbstverwaltung zu gewähren. Die dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat insolge der Sparmaßnahmen auferlegten Beschränkungen in der Beratungsmöglichkeit von Anträgen, Vorschlägen und Entwürfen dürfen für den endgültigen Reichswirtschaftsrat keinerlei Geltung behalten. Ebenso hat von Seiten der Reichsregierung jede weitere Beschränkung der Geschäftsführung und der Leitung der Ausschüsse abzuheben. — 4. Für den endgültigen Reichswirtschaftsrat muß eine wirklich paritätische Zusammensetzung aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter vorgeesehen werden. Es ist im Gesetz Vorkehrung dafür zu treffen, daß nicht, wie es beim vorläufigen Reichswirtschaftsrat geschehen ist, durch die von der Reichsregierung oder dem Reichstag auszuwählenden Mitglieder dieser Grundbesitz zugunsten der Unternehmer durchzusetzen werden

kann. Die im vorläufigen Reichswirtschaftsrat nach Berufsgruppen gealterte Gegenüberstellung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat sich nicht bewährt. Im endgültigen Reichswirtschaftsrat müssen deshalb den Vertretungen der Unternehmer — wozu auch die Gemeinden, die gewerkschaftlichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften usw. zu rechnen sind — in gleicher Zahl die Vertreter der Arbeitnehmer, in einer Abteilung zusammengefaßt, gegenübergestellt werden, wobei besondere Vorschriften über die Auswahl der Arbeiter nach Berufsgruppen zu unterbleiben haben. — 5. Als Arbeitnehmervertreter dürfen nur Vertreter von Organisationen zugelassen werden, die als Gewerkschaften im Sinne der von allen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen im Frühjahr 1920 aufgestellten Zeitsätze anzusehen sind.

Da nach der Verfassung der endgültige Reichswirtschaftsrat den Zusammentritt des Reichsarbeiterrats erfordert, dieser aber durch den beschleunigten Unterbau des Reichswirtschaftsrats bisher nicht gebildet ist, bedingt die Verabschiedung des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat eine Verfassungsänderung. Die Zustimmung der Vertreter der Arbeiterschaft zu dieser Änderung der Verfassung kann aber nur erteilt werden, wenn der Gesetzentwurf den hauptsächlichsten Forderungen der Arbeiterschaft gerecht wird und die notwendigen Sicherheiten für eine wirklich gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterschaft nicht nur im Reichswirtschaftsrat selbst, sondern auch innerhalb der öffentlich-rechtlichen Berufskammern gegeben werden.

Angenommen wird schließlich noch folgender Antrag:

„Der deutsche Gewerkschaftskongreß empfiehlt den Gewerkschaften, die Bauhüttenbewegung nach besten Kräften zu unterstützen.“

Ueber „Die Sozialgesetzgebung in Deutschland“ berichtet

Hermann Müller (stellvertretender Bundesvorsitzender). Unsere Grundforderung ist die nach einem einheitlichen Arbeitsrecht, das der modernen Entwicklung entspricht. Die vielfachen Gesetze, die heute bei Behandlung eines Gebietes herangezogen werden müssen, erschweren auch dem lange in der praktischen Arbeit stehenden Kenntnis und Anwendung. — Das Tarifrecht wartet auf weiteren Ausbau. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 bedeutete zweifellos einen Fortschritt auf dem Wege vom Einzelvertrag zum Kollektivvertrag, in dem die Gewerkschaften als Träger des Kollektivvertrages bezeichnet wurden. Andeutungen für einen Ausbau dieser Verordnung enthält der Artikel 165 der Reichsverfassung. Doch schon sind einzelne Gerichte dazu übergegangen, wieder den einzelnen Arbeitsvertrag als gültig zu erklären. — Eine Gefahr, die aus der Rechtsunsicherheit über diese Frage entspringt, ist die der **Werkvereinbarung**, d. h. der Kollektivabmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines einzelnen Betriebes. Das Schlichtungswesen war sicher ebenso wie das Tarifrecht ein Fortschritt. Aber das System der Verbindlichkeitserklärungen hat zu einer Erschwerung der Lohnkämpfe geführt. Auch schließt es die Gefahr der Uninteressiertheit der Arbeiter an der gewerkschaftlichen Organisation in sich ein, weil auch dem nicht organisierten durch die allgemeine Verbindlichkeitserklärung der Erfolg der für ihre Organisation arbeitenden und Opfer bringenden Gewerkschaft zugute kommt. — Die **Arbeitsgerichte** sollen nach den Forderungen der Gewerkschaften als selbständige staatliche Behörden gelten. Leider sind in dem neuen Gesetzentwurf über die Arbeitsgerichtsbarkeit Wünsche der Gewerkschaften nur wenig berücksichtigt worden. Immerhin ist der Entwurf als Verhandlungsgrundlage brauchbar. Er läßt in erster Instanz die Arbeitsgerichte bestehen, umfaßt die gesamte Arbeitnehmererschaft und überantwortet die Streitigkeiten aus den Tarifverträgen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Der Entwurf macht die Gewerkschaften prozeßfähig; er kann darum einen Anstoß für eine vernünftige Weiterentwicklung bilden, wenn die Arbeiterschaft sich genügend Macht und Einfluß bei der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes zu sichern weiß. — Ein besonderes Kapitel der Gewerkschaftspolitik bildet die Arbeit am Problem der **Versicherung**. Das alte Problem „Fürsorge oder Versicherung“ ist noch nicht gelöst. Der **AFB-Bund** hat in Düsseldorf sich für das Fürsorgeprinzip entschieden. Der Entwurf des sozialdemokratischen Parteiprogramms führt ebenfalls als Ideal das Fürsorgeprinzip an, und der vor wenigen Tagen beendete Kongreß der Sozialistischen Internationale in Marseille hat gleichfalls den Grundgedanken der Fürsorge als erstrebenswert hingestellt. So wünschenswert die uneingeschränkte Durchführung des Fürsorgegedankens ist, wir müssen trotzdem feststellen, daß die Zeit dafür noch nicht reif ist. Es ist daher unsere Aufgabe, neben der Aufstellung neuer Ziele auch an der Verbesserung des bereits Bestehenden mitzuarbeiten. Jetzt ist die Arbeitslosenversicherung nichts anderes als eine bessere Armenunterstützung. Mit der Beitragsleistung muß ein Rechtsanspruch verbunden werden, der nicht nur die Bedürftigkeit zur Voraussetzung der Unterstützung macht. Der Referent verbreitet sich im einzelnen über den Ausbau der Arbeitslosenversicherung. Von Unternehmerseite wird alles versucht, um das gesamte soziale Versicherungswesen von neuem zu zersplittern. Im Reichstage liegen Anträge sämtlicher bürgerlicher Parteien zur Errichtung von Berufsstrancten vor, die leider aus Angestelltenkreisen unterstützt werden, weil sie hoffen, insolge ihres „guten Risikos“ höhere Vergütungen erzielen zu können. Es ist aber für die gesamte Sozialversicherung untragbar, daß die guten Risiken aus den Allgemeinen Ortstrancten ausgetrennt und die schlechten Risiken der Industrieversicherung selbst überlassen. Die Unternehmer propagieren besondere

Betriebskrankenkassen. Die Handwerker verlangen besondere Innungs- krankenkassen, wobei man noch um jeden Preis den Begriff des Handwerks möglichst weit ziehen will. Der Kampf der Gewerkschaften um eine einheitliche Sozialversicherung, um den Schutz der Arbeitskraft des deutschen Volkes wird weitergehen.

In der Debatte sprach zunächst

Schmidt-Hannover (Fabrikarbeiterverband). Er hielt die Auffassung des Referenten von dem neuen Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes noch für zu optimistisch. Der Entwurf sehe unter anderem den Rechtsanwaltszwang vor. In der zweiten Instanz können zwar auch Gewerkschaftsvertreter zugelassen werden, doch ist diese Bestimmung praktisch illusorisch, da die Gewerkschaften nicht genügend mit den prozessualen Schritten vertraute Kräfte besitzen. Der neue Entwurf leite den Kampf um die zukünftige Gestaltung der Zivilprozessordnung ein. Er sei in seiner jetzigen Form für die Arbeiterchaft unannehmbar.

Ditersdorf-Berlin (Berkehrsbund) wies auf die Gedankengänge Singheimers hin, der zuerst in die gesamte Materie soziologische Gesichtspunkte hineingebracht habe. Die Gewerkschaften mühten vor allem für eine Popularisierung der Sozialgesetzgebung sorgen, um die mannigfache Verärgerung, die in der Arbeiterchaft infolge einer unsozialen Handhabung der Gesetze Platz gegriffen habe, zu beseitigen. Popularisierung des Rechtsgedankens sei auch eine neue Form des Klassenkampfes.

Nörpel sah in dem vorliegenden Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes eine Verhandlungsgrundlage und wehrte sich gegen ein „Unannehmbar“, wie es vorgeschlagen war. Es sei nicht richtig, daß die Gewerkschaftspressen dem Gesetzentwurf vollständig ablehnend gegenüberstehe. Auch Singheimer sehe in einem Artikel in der „Arbeit“ den Entwurf gemeinsam mit Kadbruch als eine Verhandlungsbaustein an. Der große Fortschritt des Entwurfes, daß er die Vertretung der Arbeiterchaft durch die Gewerkschaften sicherstelle, sei nicht zu unterschätzen. Unsere Vorschläge müssen vor allem eine weitgehende Loslösung der Arbeitsgerichtsbarkeit von den ordentlichen Gerichten fordern. Eine unbedingte Ablehnung des Entwurfes würde die Vereinheitlichung der Arbeitsgerichtsbarkeit auf Jahre hinaus verhindern, während die bisherigen Verhältnisse keineswegs eine soziale Rechtsprechung sichern könnten.

Kollegin Schreihart-Berlin (Buchbinderverband) lenkte die Aufmerksamkeit des Kongresses auf die Verschlechterung der Wöchnerinnenfürsorge. Zu gleicher Zeit, während man den § 218 zugunsten des werdenden Lebens verteidigt, hebt man die Schutzbestimmungen für die Wöchnerinnen auf und gefährdet dadurch das gewöhnliche Leben aufs allerhöchste. Die Rednerin bittet daher um Annahme einer besonderen Entschließung, die sich für die Aufrechterhaltung des Wöchnerinnenschutzes ausspricht.

Frau Ritche-Reichenbach (Textilarbeiterverband) beantwortete den weiteren Ausbau des Wöchnerinnenschutzes und wies dabei auf die Schritte hin, die der Textilarbeiterverband in dieser Frage bereits unternommen hat. Untersuchungen, die seit Jahrzehnten vom Textilarbeiterverband gemacht worden, haben bewiesen, daß infolge des geringen Schutzes der Wöchnerinnen, der werdenden und gewordenen Mütter die Zahlen der Säuglingssterblichkeit gerade in Schlesien, z. B. im Reichenbacher und Langenbielauer Bezirk, ungeheuer groß sind. Ein besonderes Bestreben des Textilarbeiterverbandes ging dahin, den Arbeiterinnen bereits vier Wochen vor der Entbindung unter Wetterzahlung des Lohnes Befreiung von der Arbeit zu verschaffen. Bei den Werken der „Deutschen Wolle“ in Grünberg ist auf Betreiben des Verbandes diese Maßnahme durchgeführt.

Es folgen die drei Redner des Metallarbeiterverbandes Jista, Schmalz und Brandt-Berlin, die zur Begründung von drei Anträgen ihrer Verwaltungen sprechen. Die Anträge wünschen Bemühungen des ADB zur Vereinheitlichung der gesamten Sozialversicherung, zum Schutz der jugendlichen Arbeiterinnen unter 18 Jahren und zur reichsgesetzlichen Regelung des Ferien- und Pensionswesens für Arbeiter.

Kraus-Stuttgart (Metallarbeiter) wendet sich gegen seiner Meinung nach unklare Stellen in der Entschließung des Bundesvorstandes, erklärt aber für die anwesenden kommunistischen Delegierten, daß sie dieser Entschließung zustimmen werden. Er richtet zum Schluß die Aufforderung an den Kongreß, eine Delegation von Kongreßmitgliedern, bestehend aus Leipart, Grafmann, Dikmann, Robert Schmidt und einem weiteren beliebigen Mitgliede, zu benennen, die in Begleitung selbstgewählter Dolmetscher nach Rußland fahren möge, um sich mit eigenen Augen von den dortigen Zuständen zu überzeugen, damit die Voreingenommenheit, die in deutschen Arbeiterkreisen über Rußland herrsche, endlich verschwinde.

In seinem Schlußwort betonte Hermann Müller die Notwendigkeit, in der Arbeitslosenfrage sich zunächst für die Sozialversicherung auszusprechen, wenn man auch im Prinzip Anhänger der Fürsorge sei. Dem kommunistischen Redner hält er auf seine Einladung zur Rußlandreise entgegen, daß es dem Bergarbeiterverband, der sich zu einer Delegation nach Rußland entschlossen hat, von der Sowjetregierung verwehrt worden sei, einen von ihm gewählten sachverständigen Dolmetscher der Delegation anzuschließen und daß infolgedessen der Verband wahrscheinlich von seinem ursprünglichen Vorhaben zurücktreten würde. Der Referent betont, daß er keineswegs dem russischen Staat gegenüber von

blindem Haß besungen sei, sondern ehrlichen Willen der Russen anerkenne, etwas Neues aufzubauen. Er verlange aber auch von den Bolschewisten und ihren deutschen Anhängern eine vorurteilslosere Beurteilung der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Die vom Bundesvorstand vorgelegte Entschließung zur Sozialgesetzgebung wird in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Der 12. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands fordert von neuem den Aufbau eines einheitlichen, wirklich sozialen Arbeitsrechts. Er beharrt auf das Lebhafte, daß die Vorarbeiten für ein Gesetzbuch der Arbeit eingeleitet sind, und daß die Gesetzgebung der neueren Zeit nicht auf Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, sondern auf Vermehrung der Gesetzgebung eingeleitet ist. — Als besonders dringend erachtet der Kongreß die Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes, eine den Interessen der Arbeitnehmer entsprechende einheitliche Zusammenfassung aller den Arbeitsvertrag betreffenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung; ebenso die Schaffung eines Tarifvertragsgesetzes, das aufgebaut ist auf den im § 165 der Reichsverfassung und im § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 angeführten Grundsätzen, daß nur die Gewerkschaften die Träger kollektiver Vereinbarungen mit tariflicher Wirkung sind. — Der Gewerkschaftskongreß protestiert gegen die durch das gegenwärtige Schlichtungswesen geschaffene Beschränkung des Koalitionsrechts, er fordert größere Sicherungen bei Betriebsänderungen und Beseitigung der Hemmnisse bei der Durchführung von Streiks. — Der Kongreß fordert die baldige Verwirklichung der Arbeitsgerichte als Sondergerichte unter maßgebender Beteiligung der Arbeitnehmer. — Der bekanntgewordene Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes entspricht aber nicht den berechtigten Erwartungen der Arbeiterchaft. Im Verfolg der Stellung des Leipziger Gewerkschaftskongresses beauftragt der Kongreß den Bundesvorstand, bei der endgültigen Festlegung des Gesetzes im Sinne dieser Beschlüsse zu wirken. — Auf dem Gebiete der Sozialversicherung fordert der Kongreß die schnelle Schaffung einer Arbeitslosenversicherung, durch deren Leistung den Arbeitslosen eine nach Höhe und Dauer ausreichende Unterstützung zu gewähren ist, auf die der Arbeitslose einen Rechtsanspruch hat. Die Versicherung muß alle Arbeitnehmer erfassen, und ihre Durchführung muß einheitlich in engster Anlehnung an den öffentlichen Arbeitsnachweis und in örtlicher, bezirkslicher und zentraler Gliederung unter paritätischer Selbstverwaltung erfolgen. Soweit Kostenaufgaben ausgelagert werden, ist den hierbei Beschäftigten der für Arbeiter gleicher Art geltende Tariflohn zu zahlen. — Durch das Verlangen einer Arbeitslosenversicherung läßt der Kongreß die alte Forderung auf Vereinheitlichung der Sozialversicherung unberührt. Er erhebt sie vielmehr aufs neue. Er verlangt, daß die Arbeitslosenversicherung so eingerichtet wird, daß sie sich in das Gebäude einer allgemeinen Sozialversicherung einfügen läßt. — Von der Vereinheitlichung der Sozialversicherung erwartet der Kongreß nicht lediglich den organisatorischen Zusammenschluß der verschiedenen Versicherungszweige, sondern auch die Erweiterung des Kreises der Versicherten und den Ausbau des heute vielfach unzulänglichen Leistungen.“

Eine gemeinsame Entschließung zur Wochenhilfe wendet sich gegen die Absicht der Reichsregierung, eine erhebliche Verschlechterung der bisher geltenden Bestimmungen der Wochenhilfe vorzunehmen, wie sie in dem dazu vorgelegten Referententwurf zum Ausdruck kommt.

Die Entschließung zum Reichs-Handwerksgesetz protestiert gegen die geplante gesetzliche Einführung des allgemeinen Innungszwanges und die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Charakters an Innungen und Fachverbände, wodurch eine rechtliche Benachteiligung der auf freiwilligen Beitritt begründeten Arbeitnehmerorganisationen eintritt. In der Ueberweisung der Regelung der Lehrlingsausbildung an die Zwangsinnungen und der Beaufsichtigung durch die Handwerkskammern sieht die Entschließung eine abzuwartende Vorwegnahme des längst in Aussicht gestellten Berufsausbildungsgesetzes. Sie fordert schließlich Hinzuziehung der Gewerkschaftsvertreter zu den weiteren Vorarbeiten für diese Gesetze. — Einstimmig angenommen wird schließlich noch folgender Antrag des Metallarbeiterverbandes des Chemnitz, der Härten bei Entlassung von Arbeitern und Angestellten zu mildern beabsichtigt:

„Der 12. ordentliche Gewerkschaftskongreß in Dresden beauftragt den Bundesvorstand, sich mit der Reichsregierung in Verbindung zu setzen und dahin zu wirken, daß der § 128 der Gewerbeordnung, Absatz 6, dahin geändert wird, daß unbillige Härten vermieden werden.“

Zwei Anträge zur Gestaltung der Maisfeier, sowie ein Antrag, der die besondere Unterstützung der infolge des Ruhrkampfes erwerbslos gewordenen alten Arbeiter bezweckt, werden dem Bundesvorstand als Material überwiesen. Ein Antrag, der an Stelle der Dezentralisation bei Tarifabschlüssen das Hinwirken auf einen Reichslohnntarif wünscht, wird den einzelnen Verbänden zur Berücksichtigung überwiesen. Die Anträge zur Amnestierung der politischen Gefangenen werden dadurch als erledigt angesehen, daß Larnow als Berichterstatter der Antragskommission die Erklärung abgibt, daß von den freien Gewerkschaften fortwährend gemeinsam mit der Sozialdemokratie für die politischen Gefangenen eingetreten wird und daß diese Bemühungen auch unablässig fortgesetzt werden. Der Antrag auf Verpflichtung aller freien Gewerkschaftler, nur Arbeiter-Sportvereine anzugehören, wird gleichfalls durch die Erklärung Larnows als erledigt angesehen, daß die freien Gewerkschaften die selbstverständliche Verpflichtung

hätten, mit den Arbeiter-Sportorganisationen Hand in Hand zu arbeiten und auf ihre Mitglieder in entsprechendem Sinne einzuwirken.

Zur Organisationsfrage sprach dann

Grafmann. Er ging auf die geschichtliche Entwicklung der Organisationsformen der freien Gewerkschaften in Deutschland ein und besonders auch auf den jetzt im Vordergrund stehenden Gedanken der Industrieverbände. So ist diese Idee in verschiedenartiger Form ausgetaucht bei dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongress zu Berlin im Jahre 1868, bei den ersten beiden deutschen Gewerkschaftskongressen in Halberstadt und Berlin 1892 und 1896 sowie auf dem Gewerkschaftskongress in München 1914. Aber zu beginnender Umsetzung in die Praxis kam es erst nach den Kriegen durch Bestrebungen der verschiedenen Berufsgruppen des Baugewerbes. Auf dem Leipziger Gewerkschaftskongress endlich wurde der bekannte Beschluß gefaßt, der den Bundesvorstand aufforderte, eine Kommission einzusetzen, mit dem Auftrage der schleunigen Ausarbeitung einer Vorlage zur Umgestaltung der bisherigen Berufsverbände in Industrieverbände. Der Redner schildert im einzelnen die Tätigkeit dieser Kommission und einer von ihr eingesetzten Unterkommission. 15 Verbände reichten auf Erluchen der Kleinen Kommission eigene Vorlagen ein, 15 weitere Verbände haben sich eingehend dazu geäußert. Eine sachliche Einigung zwischen den widerstrebenden Ansichten war nicht möglich. Es kam also darauf an, einen Weg zu finden, der die Einigkeit der freien Gewerkschaften nicht gefährdete und doch den verschiedensten Wünschen möglichst gerecht wurde. So ist ein Kompromiß entstanden, das seinen Ausdruck in der vorgelegten Entschließung des Bundesvorstandes findet. Der leitende Gedanke dabei ist, daß die Weiterentwicklung der bisherigen Verbände zu neuen Formen, wie sie den neu auftretenden Notwendigkeiten im Wirtschaftsleben entsprechen, nicht zu umgehen sei, daß man es aber dem freien Entschluß der einzelnen Berufsverbände überlassen müßte, sich jeweils mit den nahestehenden Organisationen völlig zu verschmelzen. Um die Tendenz, die aus der Resolution spricht, zu verkörpern, schlägt der Bundesvorstand auch noch eine Änderung der Satzungen vor, durch die gleichfalls die möglichste Vereinheitlichung der gesamten Organisation gefördert werden soll. Beziehen in einer Industrie noch mehrere Verbände für die verschiedenen Berufe, so haben sie nach dem vorgeschlagenen Statut die Pflicht, durch Kartellverträge für ein förderliches Miteinanderwirken zu sorgen.

Dißmann gab dann die bereits im Leitartikel der „Gewerkschaft“ Nr. 57 wörtlich wiedergegebene Erklärung ab.

Als Berichterstatter der Untergeschichte der Kommission unterrichtete

Schäffel (Eisenbahnerverband) die Ausführungen Grafmanns und empfahl die Annahme der vom Bundesvorstand vorgelegten Entschließung. Die Entschließung des Metallarbeiterverbandes bittet er dem Bundesvorstand als Material zu überweisen. Es folgten dann Erklärungen der Delegationsführer **Husemann** (Bergarbeiterverband), **Wüntner** (Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter), **Paepow** (Baugewerksbund), die sämtlich erklären, nach wie vor grundsätzliche Anhänger der Resolution Dißmann zu sein, aber doch den Entschließungen des Bundesvorstandes zustimmen, um ein Zerreißen des Bundes zu verhüten. (Siehe auch den vorgenannten Artikel.) **Larnow** (Holzarbeiterverband) und **Brey** (Fabrikarbeiterverband) geben ihrerseits die Erklärung ab, daß sie mit dem Inhalt der Entschließung höchst ungenügend seien, weil sie annehmen, daß die Berufsverbände die schlagkräftigste Form für den Kampf der Arbeiterschaft darstellen. Aber auch sie stimmen um der Einigkeit willen zu. Darauf werden gegen die Stimmen der Metallarbeiterdelegation die Entschließung des Bundesvorstandes und die von ihm vorgeschlagenen Statutenänderungen angenommen. Die Resolution lautet:

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands weist erneut auf die Notwendigkeit hin, daß die dem Bund angehörenden verwandten Delegationsorganisationen zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation sich zu Industrieverbänden zusammenschließen. — Der Kongress erkennt an, daß seit dem Beschluß von Leipzig im Jahre 1922 der Zusammenschluß und damit die Konzentration der Gewerkschaften ganz Fortschritte gemacht hat. Er erklärt in dieser freiwilligen Verschmelzung der Verbände die beste Entwicklungsmöglichkeit auch in der Zukunft und beauftragt den Bundesvorstand, auf Grund der neuen Darstellung die Industrieverbände nach Möglichkeit zu fördern. — Im Hinblick darauf, daß in gewissen Industrien durch selbständiges Vorgehen einzelner Verbände bei Lohnbewegungen Nachteile und Schwierigkeiten für andere Verbände oder deren Mitglieder entstehen sind, verpflichtet der Kongress ferner den Bund angehörenden Gewerkschaften nachdrücklich zur besten Befolgung der hierfür geltenden Vorschriften der Bundesstatuten. Insbesondere der folgenden:

- 1. Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mithilfeleistung stehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen. — 2. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industrien, in denen Mitglieder mehrerer Verbände beschäftigt sind, obliegt die Führung der Bewegung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft.

- 3. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat deren Verband rechtzeitig vorher die führende Organisation in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Lohnbewegung, besonders bei einem Teilstreit, die Gefahr besteht, daß die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, ist es unabdingbare Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen. — 4. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden eine entsprechende Verständigung versucht hat. — 5. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. — 6. Rät eine Berufsgruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

Der Kongress erinnert ferner an die geltenden Vorschriften über die notwendige Beschränkung bei der Zusammensetzung der Verhandlungskommissionen sowie bei dem Abschluß und der Unterzeichnung von Tarifverträgen. Indem der Kongress demgegenüber auch die schwebenden tarifrechtlichen Pflichten der führenden Organisation in die Erinnerung rufft, spricht er die bestimmte Erwartung aus, daß durch allseitige Beachtung dieser Bestimmungen seitens der Verbände und der Gesamtheit ihrer Mitglieder in Zukunft Schädigungen einzelner Gewerkschaften oder deren Mitglieder vermieden werden. Der Bundesvorstand wird beauftragt, Bestreben entgegenzutreten, die sich mit den sühnenswerten Mitteln entgegenzusetzen. — Der Kongress spricht endlich aus, daß neben der notwendigen Stärkung der Einzelverbände und neben der Förderung der Industrieverbände die höchste Konzentration der deutschen Gewerkschaften in der Geschlossenheit und harten Macht des ADGB zu erblicken ist. Die Einigkeit des Bundes zu wahren und seinen Einfluß zu vergrößern, ist die Pflicht aller angeschlossenen Verbände und jedes Gewerkschaftsmitgliedes. — Der Kongress ruft die Arbeiter und Arbeiterinnen im ganzen Land, insbesondere auch die Jugend, hiermit auf, durch zahlreiches weiteres Beitritt die Gewerkschaften zu stärken. Angehörig des allseitigen Ankurses des vereinigten Unternehmens auf die Rechte und Interessen der Arbeiterschaft müssen alle, die selber noch fernabstehen oder sich zurückgezogen haben, in selbstlicher Pflichterfüllung ihren Platz in den Gewerkschaften finden. Dann werden die Verbände und der Bund den schweren Kampf um die Führung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der gesamten Arbeiterschaft um so erfolgreicher führen können.

Ferner wird beschlossen zu den Bundesstatuten:

§ 2. Folgendes Absatz einzufügen:

„Jede dem Bund angeschlossene Gewerkschaft hat den gleichen Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Bundes.“ — § 4. Diesen Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen: „Jeder Verband hat die Pflicht, alle in den Berufsgruppen seines Organisationsgebietes beschäftigten Angehörigen und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen neben den gelehrten Facharbeitern als Mitglieder anzunehmen.“ — § 5. Diesen Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen:

„In der Regel gilt als Organisationsgebiet eines Verbandes jeweils ein Industriegebiet, zum Beispiel: Baugewerbe; Bergbau; Graphische Gewerbe; Holz- und Schnitzstoffindustrien; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Weinbau; Lebensmittel- und Genussmittelindustrien; Leder herstellende oder verarbeitende Industrien; Metallindustrie einschließlich Plättengewerbe; Textilindustrie; Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe und Dienstleistungen. — Da die einzelnen Industriegebiete vielfach ineinander fließen, mit der fortschreitenden Technik und dem Wechsel der Produktionsarten auch Veränderungen unterworfen sind, können die Organisationsgebiete nicht schematisch abgegrenzt werden. Die Abgrenzung muß deshalb jeweils durch Vereinbarung der in Frage kommenden Zentralverbände erfolgen.“ — § 6. Zum Zwecke möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation ist anzustreben, daß die einzelnen Berufe sich zu Industrieverbänden zusammenschließen. Für die Richtung des Zusammenschlusses ist die Zusammenschließung der einzelnen Zweige oder Gruppen der gleichen Industrie maßgebend. Im Zweifelsfalle ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen. Solange in einem Industriegebiet noch mehrere Verbände für die verschiedenen Berufe bestehen, haben sie die Pflicht, gegenseitig durch Kartellverträge ein förderliches Miteinander- und Zusammenwirken zu sichern und alles zu vermeiden, was einem solchen Zusammenfluß zum Industrieverband erschweren könnte. Namens- und Satzungsänderungen einzelner Verbände, die dazu führen könnten, das Organisationsgebiet einseitig zu ihrem Gunsten zu erweitern, sind ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht zulässig.“ — § 7. Diesen Paragraphen zu streichen und dafür den folgenden § 8 zu setzen.

Der Antrag der Metallarbeiter, der einen ausgearbeiteten Entwurf zur Schaffung von Industrieverbänden darstellt, wird gegen einige Stimmen bei Stimmenthaltung der Metallarbeiter dem Bundesvorstand als Material überwiesen. — Es folgt die Berufung des Bahlergebnisses der Bundesvorstandswahl. Abgegeben sind 304 Zettel, ungültig sind 11. Es erhielten: Th. Leipart, Vorsitzender, 284 Stimmen; P. Grafmann, Stellvertretender Vorsitzender, 276; H. Müller, Stellvertretender Vorsitzender, 253; H. Rube, Kassierer, 283; R. Umbreit, Redakteur, 277; A. Noell, Sekretär, 277; B. Eggert, Sekretär, 291; E. Badert, Lebensmittel-

und Betrückerarbeiterverband, Beisitzer, 216; U. Brunner, Verkehrsband, Beisitzer, 202; C. Bruns, Fabrikarbeiterverband, Beisitzer 269; H. Jäckel, Legilarbeiterverband, Beisitzer, 285; A. Janisch, Bergarbeiterverband, Beisitzer, 286; G. Sabath, Bekleidungsarbeiterverband, Beisitzer, 245; G. Schmidt, Landarbeiterverband, Beisitzer, 282; H. Silberschmidt, Baugewerksbund, Beisitzer, 287; F. Scheffel, Eisenbahnerverband, Beisitzer, 172.

Ein Antrag, der ein einheitliches Mitgliedsbuch, Verbandsorgan und einheitliche Beitrags- und Unterstützungssätze für alle angeschlossenen Gewerkschaften vorschlägt, wird abgelehnt.

Damit ist der Verhandlungsstoff des Kongresses aufgearbeitet. Es folgen noch Ansprachen ausländischer Gäste.

Der Vorsitzende Schumann berichtete noch, daß Abschiedsgrüße der polnischen, holländischen, rumänischen und lettischen Gäste eingelaufen sind, die an der Schlußtagung nicht mehr teilnehmen konnten. — In seinem Schlußwort gab Brandes dann einen Rückblick über die Arbeit des Kongresses. Wenn zum Eingang des Kongresses darauf hingewiesen werden konnte, daß die Bauarbeiterausperrung glücklich verhindert wurde, so kann jetzt mitgeteilt werden, daß die sächsische Legilarbeiterausperrung mit einem Siege der Arbeiterchaft beendet worden ist. Wir stehen in einem ersten Kampf und haben durch die Regelung der Organisationsfrage die Waffen dazu gerüstet. Nicht alle Delegierten sind mit dieser Regelung einverstanden, aber die große Mehrheit des Kongresses hat sich hinter die Entschliebung gestellt. Es gilt jetzt, draußen im Lande die Arbeit des Kongresses praktisch auszuwerten und im Kleinkampf des Tages das große Ziel nicht zu vergessen, dem unsere Beratungen letzten Endes gewidmet waren. — Die Tagung wurde mit einem Hoch auf die deutschen Gewerkschaften und auf die Amsterdamer Internationale geschlossen.

◆ Betriebsräte ◆

Betriebsrätepraxis beim Magistrat Halle. In der Stadtverordnetenversammlung ist vor einigen Wochen ein Antrag der SPD-Fraktion angenommen worden, wonach den Betriebsräten der Stadtgemeinde Halle Rechte, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, gewährt werden sollen. Der Dezernent für Arbeiterfragen, Stadtrat Dr. Finger, war einer der ersten im Stadtparlament, der sich sofort für Durchführung des Antrages der SPD. einsetzte. Heute muß man aber feststellen, daß diese Maßnahmen lediglich nur theoretischer Natur sind, denn in der Praxis versucht man überall die Rechte der Arbeiterchaft mit Hilfe des Arbeiterbezernats zu unterbinden. Man muß sich sogar manchmal fragen, wie es möglich ist, daß Rechte und Vereinbarungen, die jahrelang beim Magistrat bestehen, nun plötzlich nach Angabe der Verwaltungen auf Einspruch des Arbeiterbezernats abgeändert und sogar widerrechtlich umgebogen werden. Gemäß § 78, Absatz 6 WRG. ist der Betriebs- bzw. Arbeiterrat verpflichtet, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren seiner Gruppe im Betrieb zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten sowie die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen, wie auch auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. In Ausführung dieser Paragraphen, die im besonderen Maße für die Beschäftigten des Tiefbauamts, die in unzähligen Kolonnen innerhalb der Stadtgemeinde bei durchweg gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, maßgebend sind, war zwischen dem verstorbenen Stadtbaurat Lammers auf Anregung des Verordneten und dem Betriebsrat vereinbart worden, daß mindestens monatlich der Betriebsratsvorsitzende die Baustellen aufsucht, um dort eine Kontrolle der Verbandsräten sowie der Unfallverhütungsvorschriften vorzunehmen. Mit der Zeit versuchte man aber immer mehr, dem Betriebsrat Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Anordnungen zu machen. Trotzdem in den beiden letzten Jahren der Vorsitzende nur vierteljährlich eine solche Kontrolle vornimmt, ist man in den letzten Monaten sogar dazu übergegangen, dem Betriebsrat mitzuteilen, daß sich eine solche Kontrolle erübrige, und daß die Vorgesetzten auf den einzelnen Baustellen diese Kontrolle allein durchführen. Dabei steht fest, daß gerade beim städtischen Tiefbauamt fast die meisten Unfälle, selbst tödliche, zu verzeichnen sind, und daß die Verbandsräten bei den Kontrollen oftmals in der schlechtesten Verfassung waren. Der Magistrat verhindert hier, daß der Betriebsrat seinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend handelt. Es ist sogar vorgekommen, daß man den Betriebsräten nicht einmal die Möglichkeit gab, Sitzungen abzuhalten, indem man ihnen keine Zimmer zur Verfügung stellte. Nach dem Tarifvertrag für die Gemeindearbeiter sind die einzelnen Dienststellen verpflichtet, bei Neueinstellungen mit dem Betriebsrat gemeinsam die Eingruppierungen der einzelnen Arbeitnehmer in den Tarifvertrag vorzunehmen. Auch hier schaltet man fast in allen städtischen Dienststellen die Betriebsräte aus. Die Dienststellenleiter gruppieren

die Beschäftigten nach Kunst und Gaben ohne Befragen der Betriebsräte. In einzelnen Betrieben ist bei der Eingruppierung zwischen der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung eine Uebereinstimmung erzielt worden, wonach die Arbeiter in die richtige Lohngruppe eingruppiert wurden. Auf Anordnung der Arbeiterbezernats wurde dann über diese Einigung hinweggegangen. Die Arbeiter gruppierete man wieder zurück. Obwohl hiergegen von verschiedenen Betrieben Einspruch erhoben worden ist, denkt der Magistrat nicht daran, Abhilfe zu schaffen, um den Betriebsräten das selbst mit vereinbarte Recht zu geben. — Bei der Straßenbahn wurde sogar dem Betriebsrat verboten, Aushänge in den Rasten des Betriebsrats vorzunehmen. Eigenmächtig sind von den Dienststellen diese Betriebsratskästen entfernt worden. Der Minister für Handel und Gewerbe hat in einer Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es ein Recht des Betriebsrats sei, in den Betrieben Aushänge zu machen, ohne hierzu die Genehmigung des Arbeitgebers zu haben. Ministerielle Entscheidungen zu beachten ist anscheinend nicht Aufgabe des Magistrats, wenn sie zugunsten der Arbeiterchaft gefaßt werden. — Die Aufstellung der Urlaubskisten für die Beschäftigten, die gemäß § 78, Absatz 2 des WRG. mit dem Betriebsrat gemeinsam zu erfolgen hat, ist trotz Einspruch des Betriebsrats in vielen städtischen Betrieben und Verwaltungen einseitig gehandhabt worden. Gemäß WRG. hat der Betriebsrat eine Ueberwachung des Tarifvertrages vorzunehmen. Versährt er hiernach, dann werden ihm die größten Schwierigkeiten bereitet. In einem Fall hat der Vertreter des Arbeiterbezernats sogar den staatlichen Schlichtungsausschuß angerufen, um einen Tarifbruch des Magistrats sanktionieren zu lassen. Der Schlichtungsausschuß hat erfreulicherweise nicht im Sinne des Magistrats entschieden. — Der Gesamtbetriebsrat hat schon vor Jahr und Tag den Magistrat ersucht, Richtlinien über Einstellungen und Entlassungen mit ihm abzusprechen. Diese Forderung wird von dem Arbeiterbezernat sabotiert. Im Tiefbauamt stellt man einfach Arbeiter ¼ Jahr auf Probe ein und dann noch mit täglicher Kündigung. Nach dem Tarifvertrag dürfen die Arbeiter nicht länger als 6 Wochen zur Probe eingestellt werden; dann haben sie Anspruch auf vierzehntägige Kündigung. — Sollen gemäß § 66, Ziffer 6, gemeinsame Dienstvorschriften vereinbart werden, so hat der Arbeitgeber den Entwurf dem Betriebsrat vorzulegen. Dieses ist der Wortlaut des § 75 WRG., den der Magistrat entweder nicht kennt oder mit Willen und Willen sabotiert. Bei den städtischen Ädernen diktiert der Dezernent einfach eine Dienstordnung, ohne überhaupt mit dem Betriebsrat Rücksprache zu nehmen. Einzelne Vorgesetzte gehen sogar soweit, Arbeiter zu zwingen, entgegen den gesetzlich vereinbarten sowie den tariflichen Bestimmungen zu arbeiten. — Die gesamten halleischen Stadtverordneten haben nunmehr alle Urliche, zu verlangen, daß in den städtischen Betrieben und Verwaltungen die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen innegehalten werden. In Anbetracht der sich täglich häufenden gesetzwidrigen Handlungen der städtischen Dienststellen wäre es notwendig, durch die Stadtverordnetenversammlung einen Ueberwachungsausschuß zu wählen, der im Interesse der gesamten halleischen Bewohner die Verhältnisse endgültig regelt.

Wann ist die Beschuldigung eines Vorgesetzten durch ein Betriebsratsmitglied wegen Verletzung eigener berechtigter Interessen strafbar? Das Amtsgericht Braunschweig hat zu dieser Frage am 4. Juli 1924 (Rtz. 6 B. 14/24 — 18 —) folgendes Urteil gefaßt:

Der Angeklagte war Arbeiter und Mitglied des Arbeiterrats beim Elektrizitätswerk H. Als er entlassen werden sollte, beschäftigte sich der Betriebsrat mit dieser Angelegenheit. Da der Betriebsrat der Meinung war, daß ein Grund für die Entlassung des Angeklagten nicht gegeben wäre, fragte der Vorsitzende des Betriebsrates den Angeklagten in eines geschlossenen Betriebsratsitzung, welcher Meinung er wegen seiner beschäftigten Entlassung wäre. Der Angeklagte erwiderte in der Betriebsratsitzung und wiederum auf eine Frage des Vorsitzenden nach Schluß der Sitzung, daß er von Verletzungen des Privatklägers gegen das Elektrizitätswerk Kenntnis hätte, und daß deshalb der Privatkläger ein Interesse hätte, daß der Angeklagte entlassen würde. Daß der Angeklagte eine derartige Äußerung auch bei anderer Gelegenheit oder anderen Arbeitern gegenüber gemacht hätte, ist nicht erwiesen worden. Nun hat zwar ein Ermittlungsverfahren gegen den Privatkläger wegen Diebstahls gegen das Elektrizitätswerk geschwebt, das aus Mangel genügenden Nachweises durch die Staatsanwaltschaft am 20. März 1923 eingestellt ist. Der Angeklagte hat jedoch behauptet, daß ihm noch andere Verletzungen des Privatklägers bekannt wären, die nicht Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens gewesen wären. Das hat nicht widerlegt werden können. Aus diesem Grunde und weiter deshalb, weil der Privatkläger nicht festgesprachen ist (§ 190 StGB.) und weiter nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt hat. Der Angeklagte hat die ihm zur Last gelegten Äußerungen zur Wahrnehmung seiner eigenen berechtigten Interessen gemacht. Eine Absicht der Verleumdung war weder aus der Form der Äußerung, noch aus den Umständen zu entnehmen. Der Angeklagte war deshalb freizusprechen. (§ 190 StGB.)

Staat und Gesellschaft.

I.

Die Gesellschaftswissenschaft ist eine unserer jüngsten Wissenschaften, die wir haben. Ihr Bestehen datiert erst aus dem 19. Jahrhundert. Ihr Begründer ist der Franzose August Comte. Es gilt nun die Frage aufzuwerfen: „Ist der Staat eine menschliche oder eine natürliche Bildung?“ Darauf ist zu antworten: „Er ist eine menschliche, also vom Willen abhängige Bildung!“

Man spricht wohl auch von sogenannten Tierstaaten (Ameisen, Bienen usw.) und will damit den Beweis dafür erbringen, daß dieses auch für den Menschen zuträfe, vergißt aber dabei zu bedenken, daß die Tiere nur nach dem Naturgesetz handeln und demzufolge gar nicht anders können. Dies ist der grundlegende Gegensatz. Die Natur in ihrem geheimnisvollen Walten und ihre Ziele können wir als Menschen nicht verstehen, wohl aber das Reich der Kultur (Gesellschaft). Die Natur können wir nur erklären. Die einzelnen menschlichen Handlungen dagegen können wir verstehen, aber niemals den Endzweck der Natur. Der Mensch kann sich niemals über sein Bewußtsein hinaussetzen. Die Naturwissenschaft kann wohl ganz genaue und immer wiederkehrende Gesetze nach dem Kausalverhältnis aufstellen, jedoch den Sinn und Zweck der Natur kann sie niemals erklären. Fragt man nun: „Worin liegt der Unterschied zwischen Natur und Kultur?“ so ist diese Frage am besten und kürzesten so zu beantworten: „Überall da, wo sich menschlicher Geist schon mit irgend-einer Sache beschäftigt hat, ist Kultur!“ Findet man z. B. zwei Feuersteine, von denen der eine sich in vollständig unberührtem Zustande befindet, der andere dagegen Spuren, von Menschenhand hervorgerufen, aufweist (etwa die Spuren eines Steinbeils), so wird im ersten Fall von Natur, im zweiten dagegen von Kultur zu reden sein. Überall, wo uns der Mensch, wenn auch in noch so primitivem Zustande, entgegentritt, haben wir es mit dem Kulturmenschen zu tun. Ein Naturmensch ist daher undenkbar, denn er wäre dann nichts weiter als ein Tier, das man nicht verstehen könnte, da ihm ja auch die Sprache fehlen müßte, die wiederum ein Bestandteil der Kultur ist. Auch bei den sogenannten Wilden ist schon eine hohe Kulturstufe vorhanden. Manche Marginalisten versuchen allerdings vielfach, Kultur und Natur zusammenzubringen, was aber nach dem Obengesagten überaus schwierig ist.

Der Entwicklungsgedanke vom Menschen stammt erst aus dem 19. Jahrhundert. Er wurde zuerst theoretisch ausgesprochen, nicht etwa naturwissenschaftlich. Die Annahme war allerdings schon früher vorhanden. Alles Denken aber beginnt mit dem „Sichwundern“. So wird auch angenommen, daß der Mensch in einer Entwicklungsreihe steht, sie ist aber auch nur Hypothese (Annahme). „Der Mensch außerhalb des Staates wäre entweder ein Tier oder ein Gott.“ (Aristoteles). Auch das vielfach als Gegenbeweis angeführte Beispiel Robinson ist unzutreffend, da dieser wohl von den Menschen isoliert war, in seinem Kopf jedoch schon die geistige Formung mibraachte. Kein Mensch aber verdankt die Kultur, die er hat, sich selber, sondern immer der Gesellschaft, in der er lebt. Aber nicht nur aus seiner Umgebung allein ist der Mensch zu erklären, sondern zum eben-so-großen Teil aus seiner Veranlagung. Die Kulturstufe steht ihm objektiv gegenüber, er ist in sie verflochten. Ohne sie wäre er nur ein Tier. Aus diesen Gründen wird auch ein sogenanntes „Goldenes Zeitalter oder Paradies“ zur Unmöglichkeit, da der Mensch dann ohne Kultur naturnotwendig zum Tier wieder herabsinken müßte.

Während die Bienen nichts anderes können als Waben bauen, macht sich der Mensch die Naturkräfte nutzbar, ordnet sich ihnen unter oder paßt sich ihnen an. „Die Natur beherrscht niemand, es sei denn, daß er sich ihr unterordnet!“ (Lateinisches Sprichwort). Der Mensch besteht nur in und durch die Gesellschaft, und die Gesellschaft nur in und durch den Menschen. Sie ist der vergesellschaftete Mensch. Auch große, alle ihre Zeitgenossen weit überragende Menschen (z. B. Napoleon, Goethe usw.) sind trotz allem nur im engen Zusammenhang mit der Gesellschaft möglich, nicht etwa als einzelne Menschen, die alles nur aus sich heraus erworben hätten.

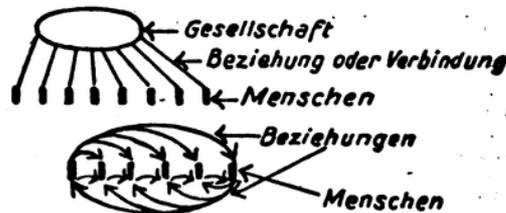
Damit soll der große Mensch nicht etwa verkleinert werden. Der Mensch ist heute nur in einem überindividuellen Zusammenhange denkbar. Da die Umgebung für jeden Menschen eine ganz verschiedene ist, muß auch naturnotwendig jeder Mensch verschieden sein. Aber dieses eine genügt noch nicht. Die Menschen konstruieren sich aus zwei Prinzipien, nämlich Veranlagung und Umgebung. Gewisse Erbmassen im Menschen, im Tier und in der Pflanze sind konstant und treten immer wieder, wenn auch mitunter erst nach Generationen hervor. Kreuzt man z. B. eine weiße mit einer roten Primel und erhält dadurch eine hellrote Spielart, so wird sich doch mit der Zeit die eine oder die andere Stammsfarbe durchzusetzen

lassen, d. h. die Erbmassen bleiben konstant. Dieses Beispiel entspricht der Veranlagungs- und Milieu-theorie. Hier muß man auf die Veranlagung kommen, da man mit dem Milieu nicht weiter kommt. Ebenso ist es völlig unzutreffend, rassen-theoretisch gesehen, wenn man von einer Germanenrasse spricht. Diese hat es, ebenso wie eine jüdische nie gegeben. Letztere bestand zur Zeit der Tempelzerstörung z. B. aus nicht weniger als 5 Rassen. Zur Zeit der Steinzeit gab es in Europa nur 3 Rassen, eine kurzschädelige, eine langschädelige und eine Negerrasse. Durch eine jahrtausendelange Blutmischung bildeten sich aus diesen ganz bestimmte Typen (Germanen, Romanen usw.).

Die Staatslehre ist eine Wissenschaft der sinnhaft handelnden Menschen. Der Mensch tritt uns hier als eine „psycho-physische Totalität“ entgegen, da Körper und Seele untrennbare Körper sind. Mit ihr beschäftigen sich die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, nicht etwa die Naturwissenschaft. Es ist das sinnhafte Handeln, was den Menschen auszeichnet, während das Tier nur dem Naturtrieb folgt.

Das Verstehen der Menschen kann nun ein rationales (vernunftmäßig) oder emotionales (gefühlsmäßig) sein. Die Wissenschaft ist nur rational, da sie nur den Zweck zu ergründen hat und sich nur mit den Tatsachen beschäftigt. Das Individuum ist die abstrakte Bezeichnung für das Wesen des Menschen; die Individualität dagegen die konkrete Erscheinung. Jeder Mensch ist eine Individualität, aus denen sich erst die Gesellschaft zusammenlegen kann. Die Gesellschaft besteht nicht außerhalb oder über den Menschen, sondern nur in und durch den Menschen.

Es ist vollkommen verkehrt, sich die Gesellschaft als etwas über den Menschen Schwebendes, in der Luft hängendes vorzustellen, wie das nachstehende Schema darstellen soll.



Es sind nur die gegenseitigen Wechselbeziehungen, durch die die Gesellschaft sich bildet. Die Gesellschaft ist der vergesellschaftete Mensch. Alles nur erkennbare Denken muß analysieren und unterscheiden in den Einzelheiten. Der Wert unseres Denkens jedoch hängt ab von unserem Zusammenhangsbemühen. Würde man den Zusammenhang mit der Natur vergessen, so wäre die Folge davon das Zustandekommen eines Geistesreiches (objektiver Geist). Durch das gegenseitige Zusammenwirken erst bildet sich ein gemeinsamer (objektiver) Geist, der sich auch in der Tradition weitererhält und vom dem Ausschneiden eines Einzelnen nicht berührt wird (z. B. zwischen Schülern). Die zustandegekommenen gemeinsamen Formungen nennt man Kultur (geistig oder materiell). Die Gesellschaft ist der Gesamtaufbau der gesellschaftlichen Beziehungen. Eine gesellschaftliche Beziehung wiederum ist ein gegenseitig aufeinander eingestelltes Handeln. Alle Rechte und Pflichten des Menschen entwickeln sich in der Gesellschaft.

In der Gesellschaft teilt man immer nach den vorwaltenden Tendenzen ein. Zum Beispiel ist die Klasse eine Lebensbeziehung, aus der es kein Ausschneiden gibt. Aus einer Lebensbeziehung kann aber unter Umständen auch eine Zweckbeziehung werden, aus der man jederzeit ausschneiden kann, wie wir das bei der Kirche und deren Gemeinschaften finden. Umgekehrt ist es beim Sozialis-mus. Bei diesem muß aus der Zweckbeziehung eine Lebensbeziehung werden, denn nur die Lebensbeziehung kann kulturgestaltend wirken. Auch die heutige Arbeit ist nur noch Zweckbeziehung, während sie beim mittelalterlichen Handwerk durch die persönliche, individuelle Leistung noch Lebensbeziehung war. Es muß daher wieder eine sittliche Beziehung gefunden werden, und dieses wird nur möglich sein, wenn der Arbeiter weiß, daß er für eine Gemeinschaft und nicht für einen einzelnen oder für eine Privatgesellschaft produziert. Anders ist es bei der Wirtschaftsbeziehung, aus der selten eine Lebensbeziehung werden kann. Auch zwischen allen Deutschen besteht Lebensgemeinschaft, wenn auch durch die Interessengegenläge stark abgeschwächt. Es fehlt eben heute die gemeinsame Bindung, das Symbol, wie es z. B. im Mittelalter die Religion war.

Gesellschaftliches Handeln kann aber auch abgegrenzt sein, jedoch ein gemeinsames Ziel haben. Wir finden dieses

z. B. beim Prozeß. Beide Teile haben zwar gegensätzliche Ziele, aber auch ein gemeinsames, nämlich: die Beilegung des Streitobjekts. Die Lebensbeziehungen können zielgemeinsam sein, trotzdem können in ihnen auch Zweckbeziehungen enthalten sein, die zielgegenwärtlicher Natur sind. Die Lebensgemeinschaft bedeutet Kulturzusammenhang (Ration), nicht die Abstammung. Sie ist die Lebensbeziehung (Sprache), dagegen Parteien und Gewerkschaften nur Zweckbeziehung. Beim Staate ist die Beziehung heute noch umstritten. Es sind bei diesem Lebens- und Zweckbeziehungen vorhanden, jedoch ist nicht festzustellen, welche Tendenzen davon vorwiegend sind, d. h. in der Demokratie, während man beim absoluten Staate wohl nur von Zweckbeziehungen reden kann.

Weiter teilt man die gesellschaftlichen Beziehungen noch ein in inhaltliche Beziehungen, die sich wieder in genossenschaftliche und herrschaftliche gliedern. Das Verhältnis zwischen Dienstmädchen und Hausfrau ist z. B. ein herrschaftliches, desgl. das Verhältnis zwischen König und Untertan im absoluten Staat. Ein genossenschaftliches es dagegen kann vorliegen, wenn man eine Verwandte in seinen Haushalt aufnehmen würde. Es gibt aber kein genossenschaftliches Verhältnis, in dem nicht auch herrschaftliche Beziehungen vertreten sind. Die Grundbeziehungen genossenschaftlicher und herrschaftlicher Art sind folgende:

1. Das herrschaftliche Verhältnis ist ein über- und untergeordnetes Verhältnis oder ein Subordinationsverhältnis.
2. Das genossenschaftliche Verhältnis ist ein Verhältnis, bei dem die Gleichberechtigung aller Individuen vorhanden ist, oder ein Koordinationsverhältnis.

Ein reines Gewaltverhältnis ist kein gesellschaftliches Verhältnis, da bei diesem die Zurückwirkung des anderen Teiles fehlt, der sich nicht unbedingt dem Willen des Gewalthabers unterwerfen muß. Gewalt ist die Macht über tote Sachen. Es kommt auf die Beziehungen an, in der die betreffende Sache zu dem Gewalthaber steht, die auch ein Mensch sein kann, der dann aber auch nur als Sache behandelt wird. Macht oder gesellschaftliches Herrschaftsverhältnis ist die Wahrscheinlichkeit eines Willensserfolges. Der betroffene Teil muß sich der Macht unterordnen oder sie, wenn auch unbewußt, anerkennen. Es gibt in der Gesellschaft kein genossenschaftliches Verhältnis, in dem nicht auch herrschaftliche Symptome vorhanden wären. Nicht einmal zwei Personen sind gleich, die eine wird immer dem anderen überlegen sein. Es bezieht sich auf die Form der Bestellung der Herrschaft (Konsumverein — Herrschaft durch Wahlen) Herrschaft und Macht sind stets geistige Dinge. Zu einem rein genossenschaftlichen Verhältnis zu kommen, ist überaus schwierig. Die Herrschaft, die sich auf den Besitz stützt, soll durch den Sozialismus beseitigt werden. Genossenschaft und Herrschaft bedingen sich immer gegenseitig, sie stehen im Wechselverhältnis zueinander. „Macht an sich ist unredt und böse; sie beengt die sittliche Freiheit und darrit auch den sittlichen Menschen.“ (Lofstol.) Auch der Anarchismus (herrschaftsloser Staat), der den Staat negiert, kann trotzdem die Macht an sich nicht leugnen. Es lehnt die politische Macht ab und verwirft diese, erkennt aber die andere Macht an. Er ist deshalb geizig inkonsequent. Er setzt voraus, daß alle Menschen gleich denken, und zwar bis ins extreme. Aber auch dieses ist unmöglich, denn schon jede Abtönung innerhalb einer anarchisistischen Gemeinschaft würde ein Machtverhältnis der Mehrheit darstellen. Auch eine Abschaffung der Gerichte in einem Zukunftsstaate, der gleichgute oder gleichgestimmte Menschen voraussetzt, wird schwerlich möglich sein, da die Affektbesitz nicht aus der Welt zu schaffen sind. Eine feste Regelung muß auf alle Fälle vorhanden sein, da sonst ein Gewaltverhältnis unvermeidlich ist, um auch das notwendige Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Das gilt für alle genossenschaftlichen Verhältnisse, gleichgültig, ob es sich um Konsumvereine, Parteien oder Staaten handelt. Die Herrschaftsorganisation soll das Zusammenarbeiten möglichst reibungslos auf einem bestimmten Gebiete ordnen. Der Sinn des Staates bedeutet daselbe, jedoch erst in letzter Instanz. Er greift nur dann ein, nachdem die Normen, die sich die Gesellschaft selbst gibt (Sitte, Konvention, Statuten usw.) vollständig verfallen. Er ist stets das, was die gesellschaftlichen Gruppen aus ihm gemacht haben, deren Kräfteausbruch er ist.

Die Ordnungen der Gesellschaft. Die Menschen handeln im Durchschnitt und auf die Dauer gewöhnlich regelmäßig. Dies weisen in überraschender Weise die Ziffern über Moralfähigkeit nach, die bis auf Bruchteile immer regelmäßig wiederkehren. Auch die Ehebeziehungen weisen bei normalen Verhältnissen eine gewisse Regelmäßigkeit auf. Ohne diese Regelmäßigkeit ist ein geordnetes Wirtschaftswesen schwerlich denkbar. Neben diesem gibt es aber noch andere imperative Ordnungen wie Brauch, Sitte, Sittlichkeit, Konvention, religiöse Ordnungen usw., die sich die Gesellschaft selbst gibt. Brauch ist ein regelmäßiges Verhalten, das von

niemand gefordert wird. Er ist regelmäßig, aber nicht regelgefordert und hat eine ungeheure Bedeutung für die Produktion und Verteilung. Grützen z. B. ist Sitte. Auch sie ist regelmäßig, aber auch schon regelgefordert. Jede Gruppe hat ihre bestimmten Sitten, auch die Arbeiterklasse (Streit, Streikbrecher, Solidarität usw.). Die Menschen handeln regelmäßig, aber ihr Handeln entspricht einer bestimmten Ordnung. Die Sittlichkeit wendet sich an das Gewissen.

Wodurch werden diese Ordnungen garantiert? Der Brauch durch die Gewohnheit. Die Sitte durch die öffentliche Meinung und die Achtung. Die Sittlichkeit durch das Gewissen.

Recht ist Regel und regelgefordert. Garantiert wird es durch die Macht des Staates. Recht und Sitte unterscheiden sich dadurch, daß dem Staate als Hüter des Rechts ein organisierter Zwangsapparat zur Verfügung steht, den die Sitte nicht hat (Gerichte, Polizei usw.). Jedoch kein Staat könnte auf die Dauer existieren, wenn seine Regeln nur zwangsmäßig wären. Das Recht muß auch anerkannt werden, es darf nicht nur ein staatlich garantierter Zwang sein. Aber auch der Brauch kann zur Rechtsordnung werden (Betretehsordnung). Jedoch greift der Staat in die gesellschaftlichen Ordnungen erst in letzter Instanz ein, wenn sich aus diesem Konflikt entwickeln. Es gibt aber auch gesellschaftliche Gruppen, die versuchen, sich als organisierter Zwangsapparat neben den Staat zu setzen. (Faschistenbanden). Der Staat jedoch betrachtet den physischen Zwang als sein Monopol. Alle anderen Ordnungen sind wohl Machtordnungen, doch steht ihnen kein organisierter Zwangsapparat zur Verfügung. Der Sozialismus ist die Festlegung einer neuen Regel- oder Sittenordnung. Jede Rechtsordnung ist ein bestimmt gearteter Ausgleich zwischen den einzelnen Gruppenordnungen, ist ein konzentrierter Ausgleich.

Der innere Zweck des Staates. Eine Menge an sich ist nie verhandlungsfähig. Sie wählt sich deshalb Organe (organon = Werkzeug). In jeder Gruppe gibt es Menschen, die sich an der bestehenden Ordnung orientieren, die selbst aber keine Organe sind. Diese sind:

1. die Vorbereitungen und Feststellungen zu treffen haben durch Umfrage; — 2. die über das Wie der Ordnung zu entscheiden haben (Abgeordnete und Deputierte); — 3. die ihr Handeln auf die Durchführung der Ordnung eingestellt haben oder deren Handeln darauf eingestellt ist (z. B. sämtliche Beamte).

Es gibt keine Ordnung, die eine gesellschaftliche Gruppe vollständig übergeben könnte, es sei denn, daß sie sich ihrer entledigt. Durch die Tradition und die Form der Gesellschaft (nach Marx: Gesellschaftsformation, was aber daselbe ist) sind dem Gesetzgeber gewisse Grenzen gegeben. Es würde z. B. heute einem Gesetzgeber unmöglich sein, die Sklaverei wieder einzuführen. Die Gesetzgebung gleicht dem Bett eines Flusses, der immer seine Ufer als Grenzen hat, aber die er nicht hinaus kann (Marx). Man kann auch keine Ordnung geben, die erst in 100 Jahren möglich ist. Ebenso aber auch keine solche, die vor 100 Jahren möglich war. Gesellschaftsformen sind Machtverhältnisse, die nicht etwa nur in Waffen bestehen (Vasallen). Da nun die Machtverhältnisse schwanken sind, die dauernd, jede Sekunde wechseln, muß es Mittel geben, die die Richtung garantieren. Dieses Mittel ist die Verfassung. Diese ist mehr als die tatsächlichen Machtverhältnisse, auf alle Fälle mehr, als ein bloßes Stück Papier. Mit dem dauernden Wechsel der Machtverhältnisse wechseln auch die Gesetze, die jedoch nicht immer den tatsächlichen Machtverhältnissen entsprechen. Es besteht ein dauerndes Spannungsverhältnis zwischen Recht und Machtverhältnissen, die niemals übereinstimmen. Was das Spannungsverhältnis zu groß, dann entsteht ein Rechtsbruch, eine Revolution, die entweder von oben (Freiherr v. Stein) oder von unten kommen kann. Die Parteien haben die politischen Zusammenhänge festzuhalten, die Sachverhältnisse aber die tatsächlichen. Heute möchte aber am liebsten jeder seine Ordnung selbst haben. Dies ist liberal, aber nicht sozialistisch. B. Kisting.

Mit der Erwerbung neuer Produktivkräfte verändern die Menschen ihre Produktionsweise, und mit der Veränderung der Produktionsweise, der Art, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, verändern sie alle ihre gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Handmühle ergibt eine Gesellschaft mit Feudalherren, die Dampfmühle eine Gesellschaft mit industriellen Kapitalisten. Aber dieselben Menschen, welche die sozialen Verhältnisse gemäß ihrer materiellen Produktionsweise gestalten, gestalten auch die Prinzipien, die Ideen, die Kategorien gemäß ihren gesellschaftlichen Verhältnissen.

Karl Marx.

• Theaterarbeiter •

Königsberg. Unsere Ortsverwaltung hat für die Arbeiter des Königsberger Stadttheaters und des dortigen Neuen Schauspielhauses neue Tarifverträge mit Wirkung vom 1. September 1925 abgeschlossen. In beiden Tarifverträgen ist u. a. folgende Bestimmung enthalten:

„Bei Ende der Spielzeit ist das . . . Theater berechtigt, spätestens bis zum Beginn der neuen Spielzeit das Personal unter Nichtfortzahlung des Lohnes zu beurlauben. Den Beurlaubten ist rechtzeitig (tunlichst 14 Tage vorher) mitzuteilen, wann sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen sollen.“

Diese Bestimmung erregt die bisher am Ende der Spielzeit ausgesprochenen Kündigungen durch Beurlaubungen. Den Bühnenarbeitern, Garderoben- und Reinemachefrauen ist damit eine Sicherheit geschaffen, daß sie bei Beginn der neuen Spielzeit wieder weiterbeschäftigt werden. Bisher lag es im Belieben der Theaterdirektion, bei Beginn der neuen Spielzeit den einzelnen wieder einzustellen oder neue Kräfte anzunehmen.

• Aus anderer Bewegung •

Abbruch der Lohnbewegung der Gemeindegewerkschaft Bayerns. Ueber das zum 31. Juli gekündigte Lohnabkommen wurde am 25. Juli mit dem Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden und Gemeindeverbände verhandelt, ohne ein Ergebnis zu erzielen. Auch die am 28. Juli tätig gewordene Bezirkschiedsstelle lehnte durch Schiedspruch unsere familiäre Forderungen ab. Da der Zentralausschuß nicht funktioniert, übernahm der bayerische Landesgeschäftlicher das Schlichtungsverfahren. Die Verhandlungen waren am 25. August. Der gefällte Schiedspruch sah im Durchschnitt 8 Proz. Lohnerhöhung ab 1. September vor. Die neuen Löhne sollten gelten bis 31. Dezember 1925 und sind mit vierwöchiger Frist, erstmals am 1. Dezember kündbar. Diesen Schiedspruch hat der VVA abgelehnt, die Arbeitnehmer dagegen ihn angenommen und die Verbindlichkeitserklärung beantragt. Die Verhandlungen, die der Verbindlichkeitsklärung vorausgehen mußten, führten zu einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, so daß die Verbindlichkeitsklärung nicht mehr nötig war. Auf Grund dieser Vereinbarung sind die neuen Löhne wie folgt:

Lohnklasse	I		II		III	
	fl.	mehr	fl.	mehr	fl.	mehr
Ia	67	(5)	59	(4)	57	(4)
Ib	70	(5)	63	(5)	59	(4)
IIa	72	(5)	64	(5)	62	(5)
IIb	74	(5)	66	(5)	64	(5)
IIIa	88	(8)	78	(5)	71	(5)
IIIb	87	(8)	78	(6)	75	(6)

Außer diesen Löhnen werden in den nachstehend aufgeführten Orten folgende Ortslohnzulagen gewährt: 10 Proz. in Jülich, Rünchen, Nürnberg und Pasing; 8 Proz. in Augsburg und Ingolstadt; 6 Proz. in Aichaffenburg, Hof a. S., Lauf, Neu-Ulm, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg; 5 Proz. in Arzberg, Landsbat, Lindenberg l. Rh., Lindau, Martretzhelm, Rehau, Rosenheim, Schwandorf, Selb, Weiden und Wunsiedel. — Diese Lohnregelung gilt ab 1. September 1925 bis auf weiteres und kann mit einmonatiger Frist erstmals zum 31. Dezember 1925 gekündigt werden. Sollte während der Vertragsdauer eine Verschlebung in den Lohnverhältnissen eintreten, die sich in einer Veränderung des Reichsindex für den Monat August um mehr als 10 Punkte ausdrückt, so steht es den Parteien frei, in neuzeitliche Verhandlungen über die Lohnfestsetzung einzutreten. — In Anbetracht dessen, daß der VVA feierlich Lohnerhöhung zugestehen wollte, ist die zuletzt getroffene Vereinbarung als ein annehmbarer Erfolg zu buchen, welche nur auf die Zurückführung der bayerischen Gemeindegewerkschaft in ihrer Organisation zurückzuführen ist. Es wird diese Aufgabe allen Gemeindegewerkschaften ein Ansporn sein, für die weiteste Ausbreitung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu wirken.

Bremen. Beim Abbruch der Zulohnbewegung war durch Schiedspruch den Parteien empfohlen worden, durch weitere Verhandlungen unter freier Vereinbarung die Forderung der Arbeiter auf höhere Bewertung der Arbeitsleistung der jüngeren Arbeiter zu regeln. Gefordert war für den 21jährigen Arbeiter der Volllohn und für den 18- bis 21jährigen Arbeiter 96 Proz. des Volllohnes. Nach der Gesamtlage war anzunehmen, daß eine Verschlebung erfolgen würde und auch in einer Verhandlung am 18. August vom dem 2. Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, Bürgermeister C. M. M. Odenburg erklärt wurde, daß einer Annäherung der gestellten Anträge nichts im Wege stehe, die beteiligten Städte jedoch noch besonders gefragt werden müssen. Die weitere Verhandlung zur Verständigung wurde deshalb um 14 Tage hinausgeschoben. Inzwischen kam die Reichsregierung mit der Ankündigung der „großen Preisentzugsaktion“, die natürlich nur ein großer Bluff sein soll, um ein Abstoppen der Lohnbewegungen herbeizuführen.

Wie die Arbeitgeber die „Preisentzugsaktion“ anwenden und wozu dieser Schwindel herhalten muß, soll hier kurz geschildert werden. In der hinausgeschobenen Verhandlung, die am 1. September stattfand, erklärten die Arbeitgebervertreter der Städte, daß sie mit Rücksicht auf die vom Reich in die Wege geleitete Preisentzugsaktion nicht in der Lage seien, augenblicklich die bestehenden Löhne zu ändern. Diese Begründung sollte wohl schon mehr ein Hinweis sein auf die kommende Lohnbewegung der städtischen Arbeiter. Mit der vorliegenden Sache über die Höherbewertung der Arbeitsleistung der jüngeren Arbeiter hat doch die „Preisentzugsaktion“ ganz und gar nichts zu tun. Aber der 1. Vorsitzende der Arbeitgeber, Oberbaurat Staudé, war in Berlin gewesen und hatte an den Verhandlungen über die Reichsarbeiterlöhne teilgenommen und dabei das Gebot der Preisentzugsaktion der Reichsvertreter sich anscheinend so stark eingeprägt, daß er es verstand, bald wörtlich oder auch noch vollkommen wiederzugeben. Er war aber ganz erstaunt, als ihm nachgewiesen wurde, daß ja sein Gebot des „Preisentzugs“ zu der vorliegenden Sache gar nicht angebracht sei und keine Anwendung finden könne, weil doch tatsächlich Preisabbau und Arbeitsleistung ganz verschiedene Dinge seien. Die Arbeitgebervertreter meinten dann, sie seien vielleicht noch mehr pessimistisch an dem Preisabbau als die Arbeiter, aber sie dürften von ihrem Glauben nicht abweichen. Hierdurch haben die Städtevertreter abermals bewiesen, daß ihnen Vernunftsgründe zu einer Regelung und Verständigung nicht gelegen sind, sondern aus Nachahmung an ein Prinzip jede Einsicht fallen lassen. Es wird ihnen wohl lieber sein, wenn andere Instanzen ihre nicht angewendeten „Vernunftsgründe“ letzten Endes zur Auswirkung bringen, damit Arbeitsleistung und Lohn mehr im Einklang gebracht werden.

Die Gaukonferenz Stuttgart am 5. und 6. September in Heilbronn war von 26 Filialen mit 32 Delegierten besetzt. Außerdem waren anwesend die Mitglieder des Gauvorstandes und der Landeslohnkommission. Kollege Altvater konnte feststellen, daß die Organisationsverhältnisse insbesondere der Gemeindegewerkschaft gut entwickelt haben, indem von den für die Organisation zuständigen Gemeindegewerkschaften 81 Proz. dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband angehören. In anderen freien Organisationen sind 4 Proz. in gegnerischen Verbänden 2 Proz. und 13 Proz. sind noch nicht organisiert. Unter den nichtorganisierten Gemeindegewerkschaften sind aber eine große Zahl Invaliden, die als nicht organisationsfähig zu bezeichnen sind. In den Reichs- und Staatsbetrieben ist der Prozentsatz der Organisierten geringer, so daß unser dort noch eine große Aufgabe harret, um die in Frage kommenden Kollegen für die Organisation zu gewinnen. An Lohn- und Tarifverhandlungen für die Gemeindegewerkschaft fanden in den letzten drei Jahren 64 mit dem Arbeitgeberverband württembergischer Gemeinden statt. Der energische Tätigkeit der Organisation ist es auch zuzuschreiben, daß die Lohnverhältnisse der württembergischen Gemeindegewerkschaft im Reich mit an erster Stelle stehen. Der Spitzenlohn wird nur um einen Pfennig pro Stunde von Köln übertroffen, und zwar deshalb, weil dort noch eine Frauenzulage von 3 Pf. pro Stunde zugeschlagen ist, die in Württemberg nicht bezahlt wird. Besonders traurig ist es mit den Lohnverhältnissen der Reichsarbeiter bestellt. Nicht zum wenigsten hat die minimale Entlohnung der Reichsarbeiter auch ihren Grund in der Tatsache, daß die dort Beschäftigten noch in allzu vielen Organisationen zerstückelt sind. An dem Abschluß des letzten Tarifvertrags für die Reichsarbeiter waren z. B. nicht weniger als acht Organisationen beteiligt. Das alte Sprichwort, daß viele Köche den Brei verderben, bewahrheitet sich auch hier. Es wäre zu wünschen, daß hier eine gründlichere Besserung eintritt. In der Diskussion wurde bemängelt, daß die Landeslohnkommission den Dienstalterszulagen, die durch den letzten Bezirksstariftvertrag wieder eingeführt wurden, ihre Zustimmung nicht hätte erteilen sollen. Es konnte aber festgestellt werden, daß durch die Dienstalterszulagen 70 Proz. aller Beschäftigten am 3. August eine Zulage von 2 bis 6 Pf. pro Stunde erhielten, die aller Voraussicht nach sonst nicht möglich gewesen wäre, durchzusetzen. — In den Gauvorstand wurden für die nächsten drei Jahre berufen die Kollegen Engelhardt und Jochenal-Stuttgart, Wolf-Ulm und Müller-Heilbronn. Als Ersatzmitglieder die Kollegen Roh und Schmolz-Stuttgart sowie Binkler-Ulm und Seyb-Weinsberg. Den Bericht vom Verbandstag erstattete Kollege Engelhardt. Er wurde mit Befriedigung aufgenommen und durch eine Entschließung festgestellt, daß sich die Gaukonferenz mit den dort gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärt. Als der vom Gau Stuttgart zu stellende Ersatzmann für Württemberg und Baden in den Verbandsbeirat wurde Kollege Friedrich Buch-Stuttgart bestimmt. Beschlossen wurde auch, daß künftig zu allen Gaukonferenzen die Mitglieder der Landeslohnkommission mit beratender Stimme zugezogen werden. Der von dem Reichsarbeiterverband deutscher Gemeinden vorgelegte Entwurf eines Rotarbeitsvertrags wurde eingehend behandelt. Die Konferenz legte ihren Standpunkt in der nachstehenden Entschließung fest:

„Der von dem Reichsarbeiterverband vorgelegte Entwurf eines Rotarbeitsvertrages ist in jeder Beziehung unannehmbar. — Durch ein derartiges Abkommen wäre die von der Organisation nur im äußersten Notfall angewandte Waffe der ArbeitsEinstellung stumpf und wirkungslos, da für den Lohnkampf als solchen nur ein bedeutungsloser Rest von

Arbeitern übrig bleibe, wenn die verlangten Notarbeiten restlos durchgeführt würden. — Die Konferenz für den Gau Stuttgart erhebt daher gegen den Entwurf scharfen Protest und erwartet von dem Verbandsvorstand, daß seinerseits ein Entwurf eines Notarbeitsvertrages vorgelegt wird, der nur die wirklich notwendigen Notarbeiten enthält. Dieser Entwurf ist sodann den Filialen zur Stellungnahme und der Landes-Lohnkommission zur Beschlußfassung vorzulegen."

Allgemeine Entrüstung löste auch die Mitteilung des Urteils des Landgerichts I in Sachen unserer Tarifstreitigkeit mit dem Reichsarbeitgeberverband aus. Die Konferenz brachte ihre Meinung hierzu in folgender Entscheidung zum Ausdruck:

"Die am 5. und 6. September 1925 in Heilbronn tagende Konferenz der Gemeinde- und Staatsarbeiter nimmt mit Entrüstung Kenntnis von dem Urteil des Landgerichts I in Berlin betreffend die Festsetzung der einseitigen Verjüngung in der Tarifstreitigkeit mit dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden. Das Urteil ist eine tendenziöse Rechtsbeugung. Es ist geeignet, den Glauben an die Unparteilichkeit der deutschen Justizbehörde vollständig zu untergraben. — Die Gemeinde- und Staatsarbeiter Württembergs werden sich auch durch dieses Massenurteil nicht beeinträchtigen lassen in der zähen Verfolgung des Zieles die ihr durch brutale Rechtsbeugung entzogenen Rechte unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Kampfmittel wieder zurückzuerobern."

Ein Antrag des Kollegen Kippenmaier-Göppingen, einen Kollegen aus unseren Reihen für eine Delegation nach Rußland zu bestimmen, wurde abgelehnt mit der Motivierung, daß ein ähnlicher Antrag vom Verbandstag dem Verbandsvorstand zur Erwägung überwiesen wurde, der pflichtgemäß dazu Stellung nehmen werde. Zudem ist bereits früher vom Verbandsvorstand die Bereitwilligkeit, eine Delegation nach Rußland zu entsenden, ausgesprochen worden, jedoch haben die russischen Behörden die selbstverständliche Forderung, daß der Dolmetscher selbst ausgewählt werden dürfe, abgelehnt und die Delegation kam daher nicht zustande. Mit einem anseuernden Schlusswort und Worten des Dankes an die Heilbronner Kollegen, die durch Stellung von Freiquartier und der Arrangierung eines gemüthlichen Familienabends am Samstagabend ihre Gastfreundschaft bezeugten, konnte der Vorliegende die in allen Teilen harmonisch verlaufene Konferenz schließen.

Gau Nürnberg. Am 6. September hielt der Gau Nürnberg seine ordentliche Konferenz in Koburg ab. Gauleiter Schmidt konnte berichten, daß es gelungen ist, den Mitgliederstand vom Vorjahr zu halten, trotz der Tatsache, daß 7 Filialen vom Gau Nürnberg an den Gau Regensburg abgetrennt wurden. Die Gaufasse hat sich in der erhofften Weise weiter entwickelt, so daß die notwendigen Ausgaben kritisch und ein Kassendefizit von 968,73 Mk. am Schlusse des Berichtsjahres zu verzeichnen war. Im Mittelpunkt der wichtigen Beratung stand der Lohnstreit der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Die berechnete Entrüstung besonders der Vertreter der mittleren Städte kam in der Diskussion wiederholt zum Ausdruck. Einstimmig wurde die Meinung vertreten, daß die Art der prozentualen Erhöhung wie sie seit über einem Jahr vom Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden und Gemeindeverbände betrieben wird, Differenzen zwischen den einzelnen Orts- und Lohnklassen geschaffen hat, die nunmehr untragbar sind. Angenommen wurde folgende Entscheidung:

Die Delegierten der am 6. September in Coburg tagenden Konferenz des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter stellen mit Entrüstung fest, daß die maßgebenden Regierungsjellen sowie der Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden und Gemeindeverbände eine Lohnpolitik betreiben, die für die Arbeiter der öffentlichen Betriebe und ihrer Familien die Gefährdung ihrer Existenz bedeuten. Sie bedauern, daß gerade die Behörden, von denen soziales Verständnis für die Notlage ihrer Arbeiter erwartet werden konnte, sich bemühen, den Wünschen der Industriellen in größtmöglicher Weise Rechnung zu tragen. Die Arbeitnehmer aller öffentlichen Betriebe fühlen sich moralisch verpflichtet, mit all ihnen zu Gebote stehenden Mitteln diesen gegen sie geführten Schlag abzuwehren, sie lehnen es ab, den Löwenanteil der Lasten des Friedensvertrages auf die Schultern der Arbeitnehmer abwälzen zu lassen. Die Konferenz verurteilt die Einstellung der Reichs- und Staatsbehörden sowie der maßgebenden Arbeitgeberverbände. Der angeforderten Preisabbaufaktion steht die Konferenz mit dem größten Mißtrauen gegenüber, begründet durch die bisherige Mißerfolge aller in dieser Richtung unternommenen Regierungsveranstaltungen. Sie sieht die einzige Hilfe in der Kräftigung ihrer Organisation und legt das Vertrauen in die Kollegenchaft, daß sie zur Abwehr bereitsteht, wenn die Verhältnisse zur schärfsten Gegenwehr herausfordern."

In den Gauvorstand, der auf Grund der statutarischen Bestimmungen von 5 auf 7 Kollegen erweitert werden mußte, wurden die Kollegen Holte, Herzog, Böhmer, Spahn, Hartmann und Räßinger gewählt. Die Tarifkommission wurde in ihrer bisherigen Zusammensetzung einstimmig wiedergewählt.

Ostmark. Die gefällte Lohnforderung von 10 Pf. pro Stunde für die Mitgliedstädte des Bezirksarbeitgeberverbandes der Ostmark war von dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes ohne stichhaltige Begründung abgelehnt worden. Auch in der Sitzung der Bezirkschiedsstelle am 8. August plauderte der Geschäftsführer des Bezirksarbeitgeberverbandes, jede Lohnhöhung mit Rücksicht auf die von der Regierung beabsichtigte Preisfrenkung ablehnen zu müssen. Der

dann gegen die Stimmen der Arbeitgeber gefällte Schiedsspruch brachte den Arbeitern eine Erhöhung der Löhne von rund 11 Proz., so daß der Spitzenlohn (Grundlohn) eine Erhöhung von 54 auf 60 Pf. pro Stunde erfährt. Der Schiedsspruch ist von beiden Seiten anerkannt.

Provinz Brandenburg. (Schiedsspruch für die Gemeindearbeiter.) Der mit dem kommunalen Bezirksarbeitgeberverband Märkischer Gemeinden bestehende Lohnratif war mit Wirkung zum 1. September 1925 gekündigt und eine Erhöhung der Löhne um 10 Pf. für die Stunde gefordert worden. In der Lohnverhandlung am 17. August erklärten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes, daß die Städte infolge ihrer schlechten Finanzlage keine Lohnhöhung bewilligen könnten. Nach stundenlangem Verhandeln wurde jedoch angeboten, die Löhne ab 1. September um 4 Pf. für die Stunde zu erhöhen mit der Maßgabe, daß diese Löhne bis zum 31. Dezember 1925 nicht erhöht werden sollten. Die vorgenommene Urabstimmung unter den Gemeindearbeitern ergab die fast einstimmige Ablehnung der angebotenen 4 Pf. Die von der Organisation angerufene Bezirkschiedsstelle füllte am 5. September den Spruch, daß die Löhne ab 1. September um 10 Proz. erhöht werden sollen. Dadurch wird der Grundlohn in der Spitze von 66 auf 73 Pf. heraufgesetzt. Die Sozialzulagen usw. bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. Die neuen Lohnsätze können mit Monatsfrist gekündigt werden. Da der Schiedsspruch einstimmig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen gefällig wurde, ist seine Annahme von beiden Seiten mit Bestimmtheit zu erwarten.

Rundschau

Volk. Wenn Pestalozzi eine Schweizer Bäuerin mit ihren Kindern das Abendgebet singen läßt, so klingen diese Worte so herzlich rein und schlicht, daß niemand Goethes Genius als den Erschaffer dieser Worte ahnen kann. Zu den Perlen solch großer und tiefer, weil schlicht-genialer Dichtung gehört auch die Gretchenzene im „Faust“. Der Typ des schlichten Volkes ist Gretchen. Von Gretchen wird die Volksseele zum Ausdruck gebracht. So ungekünstelt, so natürlich — so groß ist Volk. Und so groß ist das dichterische Werk, dem dieses Volkstünd Gretchen das Gebräuge gibt. Und in dieser Gretchenzene, in der sich Goethe am tiefsten zeigt, kann er nicht anders, als auch seine Liebe zum Menschen, sein inniges Mitgefühl mit Menschen erleben zu lassen. Tiefe ist eben nicht möglich ohne Weite. In der Tiefe offenbart sich das Unendliche der Liebe. Und so ist es Goethes innigstes, eigenes Gefühl, das sich da freimacht in Gretchens Schmerzensruf: „Ach, wir Armen!“ — Ach, wir Armen! Nur drei Worte und doch in ihrer Wirkung wie in ihrem Ursprung eine ganze Welt! Welch ein Mitgefühl! Welch ein Mitleiden der Seele der Armen! Welch eine innige Einheit von Größe und sozialem Gefühl! — Wer tief fühlt, muß auch mitfühlen. Wer Mensch ist, muß auch Mitmensch sein. Wenn die Seele am größten, fühlt sie auch am tiefsten sozial. Das soziale Gefühl macht den Menschen, den großen Menschen, den neuen Menschen. Er ist schlicht und liebend wie ein Kind. Er ist Volk in seiner natürlichen Bestimmung. Im neuen sozialen Menschen feiert Volk seine natürliche, heilige Erfüllung.

Johannes Söhren t. Am 30. August 1925 verstarb nach kurzem schweren Leiden unser 1. Vorsitzender der Filiale Lübeck, Kollege Johannes Söhren t. In den schwierigsten Jahren, die wir innerhalb der Organisation durchzumachen hatten, hat er treu an der Spitze der Lübecker Kollegen gestanden. Sein aufrichtiger und ehrlicher Charakter wird auch über das Grab hinaus seinen Kollegen als Vorbild dienen. Mit der Filiale Lübeck trauert auch der Verbandsvorstand um den herben Verlust.

Bildungs-Sekretär.

Für Organisation und Durchführung des Bildungswesens im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter wird baldmöglichst ein Bildungssekretär gesucht. Gehalt nach den Sätzen des Verbandstages 360—440 M. monatlich. Bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung kann angerechnet werden. Bewerbungen unter ausführlicher Angabe des Lebenslaufes usw. sowie besonderes Schreiben über die Aufgaben eines Bildungs-Sekretärs sind bis zum 15. Okt. 1925 zu richten an den Verbandsvorstand, Berlin SO. 33, Schleifische Straße 42.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter der Provinz Brandenburg, Berlin SO. 33, Schleifische Straße 42. Verantwortl. Redakteur Emil Zillmer, beide Berlin SO. 33, Schleifische Str. 42.

